

B2

Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. I/U 15 „Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits des Pivitsweges“

- Nutzungsplan Entwurf (Verkleinerung)
- Nutzungsplan Satzung (Verkleinerung)
- Auswertung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsschritten gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB
- Übersicht: redaktionelle Ergänzungen und Änderungen der Planunterlagen nach der Offenlage zum Satzungsbeschluss

Stand: Satzung; Juni 2022

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/U 15

„Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits des Pivitsweges“

Auswertung der Beteiligung

Satzung
Juni 2022

Übersichtsplan mit Geltungsbereich



Verfasser:

Enderweit+Partner GmbH

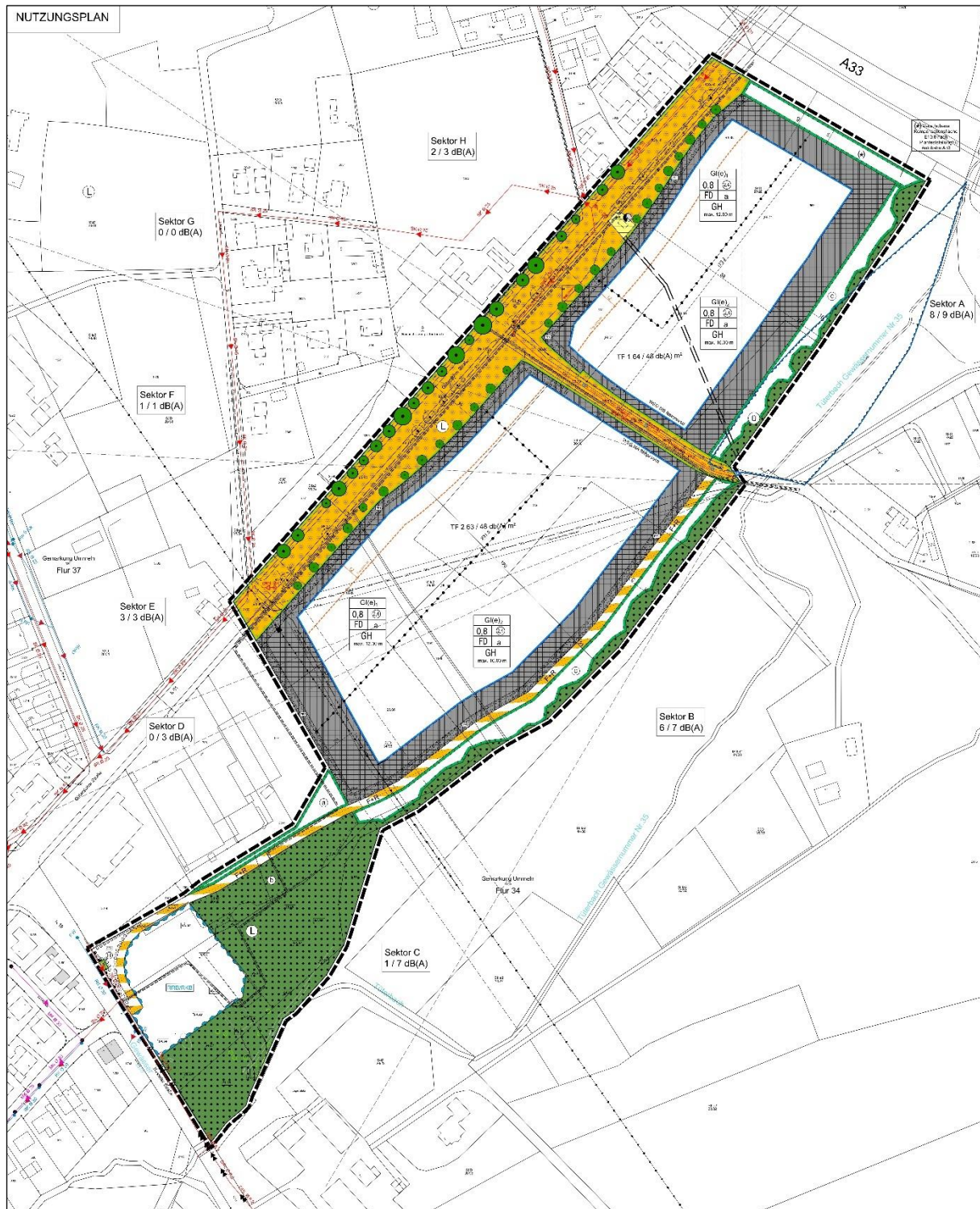


HOCHBAU · STÄDTEBAU · PROJEKTENTWICKLUNG
MÜHLENSTRASSE 31 · 33607 BIELEFELD · TELEFON: 0521/966620
E-MAIL: STADTPLANUNG@ENDERWEIT.DE · WWW.ENDERWEIT.DE

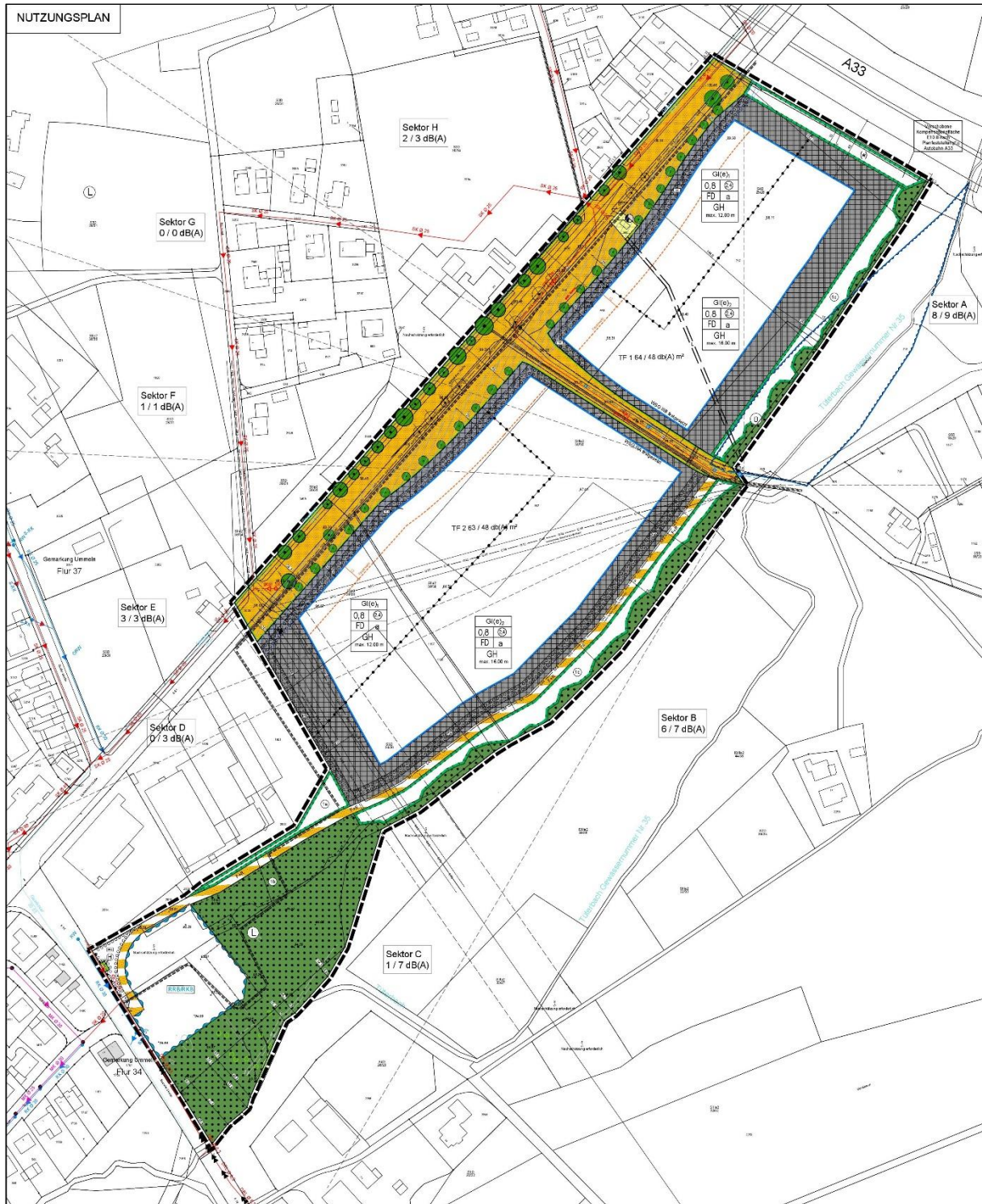
unter fachlicher Begleitung der Stadt Bielefeld, Bauamt, 600.41

Nutzungsplan (ohne Maßstab, farbig)

Stand: Entwurf, Juni 2020



Nutzungsplan (ohne Maßstab, farbig)
Stand: Satzung, Juni 2022



1. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/U 15 „Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits des Pivitsweges“ und 235. Änderung des FNP; „Gewerbliche Baufläche Gütersloher Straße“ im Parallelverfahren

Von der Öffentlichkeit sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.11.2020 bis einschließlich 21.12.2020 folgende Stellungnahmen von Bürgern eingegangen:

Lfd. Nr.	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) Einwender, Datum (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
A) Stellungnahmen von Einwendern angrenzend bzw. im direkten Umfeld des Plangebiets		
1	Eigentümerinnen Schreiben vom 19.12.2020 Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner in der Siedlung Stallbusch sind wir direkt betroffen von dem o.g. Bauvorhaben. Unser Haus liegt mitten in dem Gebiet, in dem gesundheitliche Einschränkungen drohen und erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Wir fürchten um unsere Gesundheit und sehen unsere Lebensqualität weiter eingeschränkt. Lärm und Schadstoffbelastung auch unterhalb der Grenzwerte sind nachweislich gesundheitsschädigend. (Herz-Kreislauferkrankungen, Atemwegsprobleme, Krebs etc.) Dadurch sind im Hinblick auf Immissionen insbesondere Betrachtungen zum zusätzlichen Verkehrslärm, zum Gewerbelärm sowie zu Blendwirkungen durch an - und abfahrende KFZ-Verkehre relevant. Von der DEKRA wurde im Februar 2015 und Januar 2018 eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Gegenstand der Prüfung für Gütersloher Straße und Pivitsweg war, ob die Immissionsgrenzwerte überschritten wird. Für Wohnsiedlungen sind dies 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts.	Bei der Herleitung der Schutzwürdigkeit wurde für den betreffenden Bereich von Immissionsrichtwerten ausgegangen, wie sie gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) für Allgemeine Wohngebiete (WA) angesetzt werden. Diese liegen bei 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts.

Bezogen auf den vorliegenden Planfall werden für die Gütersloher Straße KFZ-Zahlen als DTV-Werte für den Ist-Zustand aus dem Jahr 2014 und für den Plan-Zustand des Prognosejahrs 2025 inklusive dem Anteil an Schwerlastverkehr zu Grunde gelegt. Bereits bei Haus-Nr. 282 wurden 2015 tags 67 dB(A), nachts 59,6 dB(A) gemessen. Da war die A33 noch gar nicht eröffnet. Es wird immer davon gesprochen, dass entlang der Autobahn Lärmschutzwände aufgestellt wurden und dadurch, dass der Schallschutz gewährt wurde. Dem ist aber nicht so. Hinter der Brücke über der Gütersloher Str.(Richtung Paderborn) fehlen Lärmschutzwände. Die vorhandenen Wände sind viel zu niedrig gebaut. Wir sehen und hören alle vorbeifahrenden PKWs und LKWs!!!!!! Wenn nun noch das Industriegebiet an der Gütersloher Str. angesiedelt werden soll, wird das Verkehrsaufkommen steigen. In der Prüfung ging man von 50 LKWs aus, heute spricht man vom 300 LKWs. Es wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Teil der anfahrenden und abfahrenden Lieferverkehre im Norden in ca. 1.000 m die Anbindungen an den Südring und von dort aus an die A33 nutzen. Damals wurde davon gesprochen, dass eine Pipeline zwischen dem Stammsitz und dem neuen Gebiet entstehen soll. In den jetzigen Vorlagen ist davon keine Rede mehr. Sollte diese nicht entstehen, müssen Tankwagen zwischen den beiden Standorten verkehren. Somit erhöht sich das Verkehrsaufkommen im Ortskern. Zusätzlich zum Verkehrslärm durch die LKWs entsteht Lärm durch an- und abfahren- der Verkehr auf den Abbiegespuren. Auch wenn, wie sie annehmen, dass der Verkehr überwiegend zum Norden abfließt, am Knotenpunkt werden wir betroffen sein. Ferner wird davon ausgegangen, dass der Verkehr durch den Bau der B61n auf der Gütersloher Str. sinken wird. Die Kläger, die gegen den Bau sind, haben erreicht, dass wichtige Planungsdetails offengelegt werden müssen. Das Urteil aus Leipzig steht weiterhin aus. Bis die B61n eventuell !!!!! jemals gebaut wird, können Jahre vergehen. Wir leben aber im hier und jetzt. Fakt ist, dass sie von Immissionzahlen ausgehen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht zutreffen. Selbst die DEKRA fordert die Genehmigungsbehörde auf, von dem Ist-Zustand - Werten auszugehen und nicht vom Prognosejahr 2025. Denn selbst 2025 wird die Umgehungsstraße nicht fertig gebaut sein. Deshalb fordern wir ein neues Gutachten, in dem die B61n nicht einbezogen wird.	Bei den Angaben im Gutachten handelt es sich nicht um Messwerte, sondern um die Ergebnisse einer standardisierten Modellrechnung. Zu den Lärmschutzwänden entlang der A33 kann im Rahmen der B-Planaufstellung / Abwägung zu diesem Verfahren keine Aussage getroffen werden. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens, die Nachweispflicht bestand im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Bau der A33. Die voraussichtlich geplanten Fahrbewegungen sind im Rahmen der Gutachten berücksichtigt worden. Im Baugenehmigungsverfahren sind diese anzugeben. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Abfüllung am neuen Standort nicht geplant. Der Bau einer Pipeline ist aber grundsätzlich denk- und machbar. Dies ist aber nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Fragen zum Verkehrslärm sind umfassend in den schalltechnischen Untersuchungen zum Bebauungsplan thematisiert und durch die betroffenen Fachstellen geprüft. Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Das Gutachten der DEKRA wurde um eine Ergänzende Stellungnahme erweitert, in welcher der Planfall bei nicht Umsetzung der Ortsumgehung Ummeln angenommen wird, die dem Bebauungsplan beigelegt ist. Bei den Berechnungen wurde das Prognosejahr 2025 für die Gütersloher Straße mit einer nicht ausgebauten Kreuzung Gütersloher Straße / Pivitsweg als Ist-Zustand berücksichtigt. Als Plan-Zustand wurde die ausgebaute Kreuzung Gütersloher Straße / Pivitsweg inkl. der zu erwartenden Erhöhung des Kfz-Verkehrs infolge der geplanten Gewerbeansiedlung im Plangebiet berücksichtigt.
--	---

Als Plan-Zustand geht man von tags 70,7 dB(A) und nachts 64,6 dB(A) aus. Dies entspricht einer Zunahme von knapp 20 dB(A). Allein 3 Dezibel mehr bedeutet schon die doppelte Lautstärke. Aufgrund der o.g. Ausführungen sind wir der Meinung, dass die Planzahlen nicht realistisch sind und deutlich höher werden. Zusätzlich zum Verkehrslärm muss man den Gewerbelärm mit in die Berechnungen einziehen. Beim Gewerbelärm soll bei Hausnummer 282 tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) zulässig sein. Lt. Umweltbericht drohen aber bereits bei tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) gesundheitliche Beeinträchtigungen. Die Zulässigkeitszahlen sehen wir in der Einhaltung vor allen nachts sehr kritisch. Nachts soll der LKW-Verkehr voraussichtlich eingeschränkt möglich sein, also kein grundsätzliches Fahrverbot!!!! Außerdem soll vor allem in den Sommermonate ein Dreischichtbetrieb erlaubt sein. In den Sommermonaten möchte man gerne nach Feierabend seinen Garten genießen und entspannen. Wie soll das möglich sein, wenn tags und nachts zusätzlich vom Verkehrslärm der Betriebslärm herrscht? Die an der B61 dem Pivitsweg gegenüberliegende Liegenschaft mit der Hausnummer 282 wird in den Abend- und Nachtstunden von dem Scheinwerferlicht der auf die B61 einmündenden KFZ-Verkehre und der Beleuchtungseinrichtungen auf dem geplanten Gelände betroffen sein. Wir sind nicht der Meinung, dass die geplanten Vorgarteneingrünungen ausreichen, um uns zu schützen. Ferner muss die Schalleinwirkung auf unsere Siedlung in Betracht gezogen werden. Bisher wurde der Verkehrslärm auf den Stallbusch und die Wiesen, die jetzt Industriegebiet werden soll, verteilt. Mit dem Bauvorhaben von Gehring und Bunte wird der Schall komplett auf uns prallen. Das sind zusätzliche Belastungen für uns. Damals wurde als Möglichkeit schallschluckende Wände erwähnt. Davon ist nun nicht mehr die Rede !!!!! Nicht nur der Lärm und die Blendeinwirkungen sondern auch die vermehrte Feinstaub- und Abgasbelastung durch das entstehende Gewerbe- / eingeschränktes Industriegebiet macht uns Sorgen. Dadurch erhöhen sich die uns belastenden Werte und gefährden unsere Gesundheit.	In Tabelle 5 des schalltechnischen Gutachtens vom 25.02.2015 sind für den Immissionsort 1, der die höchsten Werte aufweist, für das 1. OG ein Ist-Wert von 67,0 dB(A) und ein Plan-Wert von 70,7 dB(A) tags sowie 59,6 dB(A) gegenüber 64,6 dB(A) nachts angegeben. Dies bedeutet eine Erhöhung von 4 bzw. 5 dB(A) (gerundet). Daraus ergibt sich für den einen Immissionsort eine Anspruchsvoraussetzung für passiven Schallschutz, da eine Pegelerhöhung um 3 dB(A) vorliegt. Das trifft auf alle anderen Immissionsorte nicht zu. Der Umweltbericht führt unter dem Schutzgut Mensch aus, welche relevanten Auswirkungen die Planung auf die Menschen im Umfeld hat. In diesem Zusammenhang erfolgten u. a. die schalltechnischen Betrachtungen, die neben anderen Aspekten entsprechend im Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Im Zuge des Ausbaus des Knotenpunktes wird grundsätzlich eine Einbindung der Anlieger sinnvoll und erforderlich sein. In diesem Zusammenhang wird aufgrund der dann vorliegenden Rahmenbedingungen auch zu prüfen sein, inwieweit im Bereich der Einfriedungen für dahinterliegende Nutzungen Maßnahmen gegen einwirkendes Scheinwerferlicht erforderlich sind. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in der heutigen Bestandssituation bereits Lichteinwirkungen vorliegen werden. Der Anregung wird gefolgt. Es wurde eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme erbracht, in der die Schallreflexionen in einer Art „Worst-Case-Szenario“ (Gewerbehallen entlang der vollen Länge der Baugrenze) untersucht wurden. Im Ergebnis beträgt die Erhöhung der Beurteilungspegel für die relevanten Immissionsorte zwischen 0,1 und 0,3 dB(A) und zudem jeweils einmal 0,8 und 1,1 dB(A). Die Notwendigkeit einer schallabsorbierenden Ausgestaltung von Außenwänden lässt sich daraus nicht ableiten. Die Örtlichkeit wird insbesondere im Osten und Westen durch Übergänge in die freie Landschaft gut durchlüftet. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass durch zunehmende E-Mobilität und Wasserstoffantriebe Feinstaub- u. Abgasbelastungen durch Verkehre zurückgehen.
--	---

	Wir als Anwohner fordern, dass ein neues Gutachten erstellt wird, in dem die B61n außen vorgestellt wird. Soll dieses Gutachten erheben, dass dem nicht widersprochen werden kann, fordern wir folgende Maßnahmen: - Schallschluckende Fassadenwände - Lärmschutzwände diesseits der B61 - Flüsterasphalt auf der Gütersloher Str. und dem Pivitsweg - Kein Nacht- und Wochenendbetrieb - Das Be- und Entladen der LKWs muss in Hallen erfolgen - Hallentore sollen geschlossen gehalten werden - Kunststoffflaschen anstatt Glasflaschen verwenden	Wie bereits zuvor ausgeführt, wurde ein ergänzendes Gutachten unter der Maßgabe „keine B61n“ erstellt. In Einzelfällen kann ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen bestehen. Hier müsste dann später im Zuge der Ausbauplanung geprüft werden, welche Voraussetzungen im Einzelnen vorliegen und ob ggf. bereits im Zuge des Baus der A33 entsprechende Maßnahmen in/an Wohnhäusern ergriffen worden sind. Entsprechende Maßnahmen sind zum Teil bereits vorgesehen, der Nachweis zur Wahrung von gesunden Wohnverhältnissen innerhalb der Vorgaben erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.
2	Eigentümerinnen Schreiben vom 21.12.2020 Sehr geehrte Damen und Herren, in der Bewertung der zur Verfügung stehenden Flächen für das o.a. Bauvorhaben war diese Fläche hier nach Kriterien des Naturschutzes am Wenigsten geeignet. Trotzdem soll hier ein Landschafts- und Wasserschutzgebiet in ein Industriegebiet umgewandelt werden. Der Landschaftsbeirat hat einstimmig gegen das Projekt gestimmt. Der BUND lehnt das Bauvorhaben ab. Straßen NRW, die Landwirtschaftskammer etc. - alle haben erhebliche Bedenken geäußert. Es spricht alles gegen die Verwirklichung dieses Projektes. Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind Anforderungen im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse und relevante Umweltbelange zwingend zu berücksichtigen. So steht es in Ihren Unterlagen. Oder: Ausreichender Schutz bestehender Wohnsiedlungen bildet die Voraussetzung für gewerbliche Entwicklung. Das scheint hier aber nicht gegeben zu sein. Andererseits schreiben Sie von erheblichen Beeinträchtigungen. Wohl wahr - die bringt ein solches Projekt eindeutig mit sich. Lärm, Schadstoffe und Verkehr	Im Rahmen der Standortsuche für einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) auf Regionalplanebene wurden verschiedene potenzielle Standorte untersucht. Dabei wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt sowie relevante Umweltbelange wie z. B. CEF-Maßnahmen und hydrogeologische Aspekte untersucht. Dies wurde im Rahmen des darauffolgenden Regionalplanänderungsverfahrens und auch der Flächennutzungsplanänderung dann noch einmal geprüft, bewertet und abgewogen, um etwaigen Bedenken zu begegnen und diese auszuräumen. Zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse sind im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans verschiedene Gutachten wie eine Schallimmissionsprognose und ein Umweltbericht erstellt worden, in denen explizit die Betroffenheit von Menschen, Tieren und der Natur sowie Landschaft untersucht worden sind. Die daraus hervorgegangenen Ausführungen und Festsetzungen in den Planunterlagen stellen einen ausreichenden Schutz sicher.

Es dürfen bestimmte Schallleistungspegel nicht überschritten werden. Lt. Umweltbericht und DEKRA gelten für Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete wie hier TA-Lärm Richtwerte von tags 55dB und nachts 40 dB. Aber schon jetzt liegen die Werte höher. Allein der Lärm des jetzigen starken Verkehrs wird dann durch die Hallenwände reflektiert und geht nicht mehr über die Wiesen hinweg. Schallschluckende Wände würden sich zur Minderung des Straßenlärms sicherlich auswirken. Ist das nicht geplant? Glas dagegen hat wohl einen ungünstigen Effekt beim Schallschutz. Denn dass Wände jenseits von Straßen den Lärm reflektieren, ist nicht neu und wurde von vielen Mitbürgern an anderen Stellen schon berichtet. Hinzu kommt ein neuer Knotenpunkt, verstärktes LKW-Aufkommen und der Betriebslärm. Auch wenn der meiste Verkehr wohl in Richtung Autobahn fließen wird - ok - aber der komplette Lärm des Einfahrbereiches trifft uns trotzdem. Es gibt vermehrt stopp and go und dadurch noch mehr Lärm und Schadstoffbelastung. Durch das Industriegebiet wird ein zusätzliches Verkehrschaos auf der B61 entstehen, schon jetzt ist es zu bestimmten Zeiten schwierig, auf die Straße zu fahren; in Richtung Bielefeld oft nahezu unmöglich. Die B61 kann den zusätzlichen Knotenpunkt und den vermehrten LKW-Verkehr nicht mehr verkraften. Und was bedeuten Zusatzkontingente? Wenn die Lärmwerte überschritten werden, erlaubt man Zusatzkontingente? Das kann doch nicht genehmigt werden. Schon auf der Bielefelder Lärmkarte von 2015 sind hier an der B61 zu hohe Werte zu erkennen. Danach kam die A33. Auch die belastet trotz der Lärmschutzwälle, die ja weit vor dem Kreuz enden. Besonders nach dem Lückenschluss der A33 ist das Verkehrsaufkommen auch auf der B61 noch mehr geworden. Und jetzt noch ein Industriegebiet mit Gehring und Bunte. Die Werte sind doch schon jetzt zu hoch und werden weiter extrem steigen. Sämtliche Vorbelastungen müssen eingerechnet werden. Auch der Lärm der zu beladenen und der rangierenden LKW und der allgemeine Betriebslärm wird zwischen und über die Gebäude hinweg zu uns hinüberschallen.	Es wurde eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme erbracht, in der die Schallreflexionen in einer Art „Worst-Case-Szenario“ (Gewerbehallen entlang der vollen Länge der Baugrenze) untersucht wurden. Im Ergebnis beträgt die Erhöhung der Beurteilungspegel für die relevanten Immissionsorte zwischen 0,1 und 0,3 dB(A) und zudem jeweils einmal 0,8 und 1,1 dB(A). Die Notwendigkeit einer schallabsorbierenden Ausgestaltung von Außenwänden lässt sich daraus nicht ableiten. Die Einmündung des Pivitswegs besteht bereits heute. Im Rahmen der verkehrlichen Betrachtung wurden sowohl Verkehrsmengen, als auch damit verbundene Lärmentwicklungen betrachtet und im Bebauungsplan in konkrete Lösungen und Maßnahmen überführt. So wurde z. B. für den Pitvitsweg die Einmündungssituation neu konzipiert. Als Hinweis wird zunächst aufgeführt, dass die Emissionskontingente Werte sind, die nur mit Emissionen auf den jeweiligen Teilfläche in Verbindung stehen. Lärm der durch an- und abfahrende Fahrzeuge (PKW's, LKW's etc.) auf die öffentliche Verkehrsflächen entsteht ist kein Gewerbelärm, sondern Straßenverkehrslärm. Dieser wird gesondert betrachtet und bewertet. Die Zusatzkontingente stehen im Zusammenhang mit den festgesetzten Emissionskontingenten für den jeweiligen Teilflächen. Dies sind Werte die nicht überschritten werden dürfen. Diese Werte beziehen sich auf die gesamten Teilflächen. Teilweise gibt es jedoch Bereiche der Fläche auf denen es möglich wäre in eine bestimmte Richtung einen höheren Wert zu emittieren.
--	--

Die stark steigende Lärmbelastung und Luftverschmutzung schadet der Gesundheit auch schon unterhalb der Grenzwerte. (Herz/Kreislaufkrankungen, Psyche usw.) Auch Verkehrsgeräusche nachts sind ab 20 dB schädlich wegen weniger erholsamen Schlaf/Schlafmangel. Passiver Lärmschutz wie Austausch von Fenstern ist eine Sache. Aber das Leben hier findet doch nicht hinter geschlossenen Fenstern statt. Die schönen Gärten, Terrassen und Balkone möchten wir nutzen können ohne weiteren zusätzlichen Lärm. Die Beeinträchtigung durch die B61 und die Autobahn sind schon zuviel. Kommentar eines jeden Besuchers hier: Was ist es bei euch laut. Auch die Schadstoffbelastung nimmt durch den Betrieb und den vermehrten LKW-Verkehr deutlich zu; da ist inzwischen von 300 LKW die Rede. Das kann durch die Anpflanzungen sicher nicht ausgeglichen werden. Zur B61 hin ist da auch zu wenig geplant. Es heißt, dass der Mensch, seine Gesundheit und ein gesundes Umfeld zu berücksichtigen sind. Und gleichzeitig: Es können für die Wohnnutzung immissionsrechtliche Konflikte auftreten. Das ist wohl keine Frage: es werden Konflikte auftreten. Es müssten entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Dazu zählt z.B.: - schallschluckende Wände - Begrünung der Wände - Flüsterasphalt - Lärmschutz diesseits der B61 - Be- und Entladen der LKW in Hallen - Hallentore geschlossen halten - Rangierbetrieb überdacht - Lärmschneisen vermeiden - nur 2-Schicht-Betrieb - keine Genehmigung für Wochenendbetrieb - breiterer Pflanzstreifen mit hohem Bewuchs zur B61 - Tempolimit runtersetzen/ z.Zt.: 50 - kurzes Stück 70 - dann Ortseingang 50	Somit besteht die Möglichkeit bestimmte Sektoren mit einem Wert einer Zusatzkontingente festzusetzen, die in dem bestimmten Bereich einen höheren Emissionswert zulässt. Zusätzlich zu erwähnen ist, dass die Lärmkontingentierungen, als auch die sektorenbezogenen Zusatzkontingente sind im Nutzungsplan als verbindliche Regelung kenntlich gemacht. Darauf aufbauend sind sie im Genehmigungsverfahren im Rahmen der betrieblichen Planungen zu berücksichtigen inklusives eines geeigneten Nachweises für die Einhaltung der entsprechenden Gesamtkontingente. Ferner sind hier gegebenenfalls projektbezogenen lärmmindernde Maßnahmen festzuschreiben. Durch das beschriebene, in der Anwendung allgemein gebräuchliche Verfahren besteht somit die Gewähr, dass die vorgegebenen Immissionsrichtwerte an den betroffenen Immissionsorten nicht überschritten werden. Relevante Erkenntnisse über sonstige Immissionen für die vorliegende Bebauungsplanaufstellung, wie z. B. Luftschadstoffe (Rauch, Ruß, Staub etc.), Erschütterungen oder elektromagnetische Einwirkungen, sind nach heutigem Kenntnisstand nicht erkennbar. Aus Sicht der Stadt Bielefeld können Fragen hinsichtlich sonstiger Emissionen in dem vorliegenden Fall voraussichtlich konkret projektbezogen und sachgerecht in den einer Baubauungsplanaufstellung nachfolgenden Genehmigungsverfahren behandelt werden, insbesondere weil dies unter fachkundiger Begleitung und rechtlich bindender Entscheidungen der Fachbehörden erfolgt.
--	---

Allerdings müssen die Lärmberechnungen in Frage gestellt werden. Denn es ist von einer Entlastung durch die B61n die Rede. Aber man kann doch nur von der Situation ohne Umgehungsstraße ausgehen und nicht mit einer Straße planen, die nicht realisiert ist. Lt. Gutachten wird für die Berechnung der Bau der Umgehungsstraße zugrunde gelegt. Dadurch soll der Verkehr im Jahre 2025 um mehr als die Hälfte reduziert sein. Ohne den Bau der B61n können die Berechnungen dann nicht stimmen. Bisher hieß es, dass vor weiteren Planungen die Entscheidung über die B61n abgewartet werden muss. Solange die Entscheidung noch nicht getroffen ist, können die Planungen doch so nicht weiter verfolgt werden. Nach heutigem Stand ist nicht klar, ob die B61n jemals kommt oder wann. Es gibt ja auch noch weitere Bereiche, die gegen die Realisierung dieses Projektes sprechen, z.B. Wasser Immer wieder wird darauf hingewiesen, dass der Versiegelung von Flächen entgegengewirkt werden soll. Aber hier im Wasser- und Landschaftsschutzgebiet soll die Versiegelung eines riesigen Areals zugelassen werden. Bei der Berechnung des Rückhaltebeckens ist zu bedenken, dass es in den letzten Jahren schon verstärkt Probleme mit Starkregen gegeben hat und solche Ereignisse in Zukunft öfter auftreten werden. Die Wiesen hier stehen bei entsprechenden Regenfällen schon jetzt unter Wasser. Und durch die Versiegelung solch großer Flächen verschärft sich die Situation und weitere und extremere Überschwemmungen werden die Folge sein. Das schluckt dann auch kein Graben, kein Kanal und kein Bach mehr. Die Kapazität des Regenrückhaltebeckens ist dann sicherlich zu klein. Wer haftet dann für Schäden am Haus durch die veränderte Grundwassersituation, Überschwemmungen etc.? Klima, Landschaft etc. Die angeblich noch günstige Belüftungssituation verändert sich deutlich negativ durch die Bebauung und das vermehrte Verkehrsaufkommen mit noch mehr Schwerlastverkehr.	In der ergänzenden schalltechnischen Untersuchung der DEKRA vom 09.09.2021 wird diese Thematik behandelt. Auf Seite 7 in Tabelle 4 des Gutachtens werden die Ergebnisse und Unterschiede vom Ist- Zustand zum Plan- Zustand der Berechnungen ohne Orts-umgehung dargestellt. Die Inhalte des Bebauungsplans hinsichtlich der Versiegelung und dem Umgang damit ergeben sich u.a. auf der Grundlage fachgutachterlicher Untersuchungen (bspw. hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit). Der Drosselabfluss des Regenrückhaltebeckens ist auf den natürlichen Wert bemessen. Zudem wurden Festsetzungen zu Begrünungsmaßnahmen an Fassaden und auf Dächern getroffen, die zu einer weiteren Rückhaltung von Niederschlagswasser beitragen. Wie in der Begründung in Kapitel 5.4.3 dargelegt, weist die Gütersloher Straße bereits heute eine hohe Verkehrsbelastung auf. Trotzdem ist derzeit aufgrund der günstigen Belüftungssituation nicht mit einer grenzwertüberschreitenden Luftschadstoffbelastung gemäß der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) zu rechnen.
---	--

Die klimatischen Bedingungen werden sich verschlechtern. Darum dürfen nicht nur Empfehlungen wie Gebäudebegrünung etc. zur Verbesserung ausgesprochen werden, sondern müssten zur Bedingung gemacht werden. Es sollen große Alleeebäume gefällt werden. Die neu geplanten Anpflanzungen können aber den alten Bestand nicht ersetzen. Und die müssen bei den heutigen Witterungsverhältnissen auch erst einmal angehen. Das Ortsbild von Ummeln leidet erheblich. 12m und 16m hohe Hallen können nicht durch ein paar Anpflanzungen kaschiert werden. Diese freien Flächen am Ortseingang werden fehlen. Sie schreiben: Belange der Wohnnutzungen im Umfeld werden über ergänzende Festsetzungen zu Gestaltung, zum Immissionsschutz sowie zu Ausgleichsmaßnahmen erreicht.? Das ist unrealistisch. Es ist doch eine Tatsache, dass sich die Situation hier verschlechtern wird. Deshalb wäre wegen der massiven zusätzlichen Immissionen weiterer Schutz erforderlich. Die Stadt Bielefeld hat den Klimanotstand anerkannt, die Firma Gehring und Bunte schreibt sich Umweltschutz auf die Fahnen. Und trotzdem soll ein solches Projekt im Landschafts- und Wasserschutzgebiet durchgesetzt werden. Nach heutigem Stand ist nicht klar, ob die B61n jemals kommt oder wann. Solange die Entscheidung noch nicht getroffen ist, können die Planungen doch so nicht weiter verfolgt werden. Ich spreche mich gegen die Realisierung dieses Projektes aus. Mit freundlichen Grüßen	Fassaden- und Dachbegrünungen sind zur Satzung nunmehr als verbindliche Festsetzungen in den Bebauungsplan eingetragen. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans ist eine Neuanpflanzung von 26 Einzelbäumen auf der Südseite der B 61 sowie von 4 weiteren entlang des einmündenden Pivitsweg vorgesehen. Damit ist eine Ersatzpflanzung im Verhältnis von mehr als 1:2 gewährleistet. Absehbar wird damit der heute lückige Bestand gestärkt. Die Neu- / bzw. Ersatzpflanzungen sind in Abstimmung auf die Ausbauplanung der Straßen spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Hochbaumaßnahmen innerhalb des Plangebiets fach- und sachgerecht umzusetzen sowie dauerhaft zu sichern. Auf der Grundlage verschiedener gutachterlicher Untersuchungen sowie fachamtlicher Betreuung des Verfahrens sind einige Maßnahmen in den Bebauungsplan integriert worden, die die umliegenden Wohnnutzungen und die Umwelt vor Belastungen schützen und die Eingriffe ausgleichen. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen ausreichend sind. Die Planung ist darauf ausgelegt, in beiden Szenarien zu funktionieren. Es wurden daher u. a. im Rahmen der Schalluntersuchungen und Verkehrsplanungen entsprechende Annahmen und Ergänzungen vorgenommen bzw. getroffen.
---	--

3	Eigentümerinnen Schreiben vom 11.12.2020 Sehr geehrter Herr Clausen, ich appelliere und bitte Sie noch einmal, wie im August 2015 (siehe mein Schreiben vom 26.08.2015): Bitte verunstalten Sie Ummeln nicht noch mehr, als das bereits der Fall ist! Die Firma Gehring und Bunte hat einen guten Standort nahe an den Mineralwasser-Quellen, die sie zur Herstellung ihrer Verkaufsprodukte braucht. Für Vergrößerungswünsche gibt es, meines Wissens nach, Alternativen zu dem oben genannten Gebiet. In den 21 Jahren, in denen ich direkt gegenüber der Fläche wohne, um die es im oben genannten Bebauungsplan geht, hat sich Ummeln landschaftlich sehr zum Nachteil entwickelt. <u>1. Mensch und menschliche Gesundheit</u> Die Gütersloher Straße zwischen der Kreuzung Südring (Aral-Tankstelle)/Gütersloher Straße und der Kreuzung Ummelner Straße/Steinhagener Straße (früher Gaststätte Gröppel) hat sich ebenfalls zum großen Nachteil verändert. Dieser Abschnitt (Zentrum des Stadtteils) ist verkehrsmäßig sehr laut geworden. Woher kommen die Unmengen von LKWs, die es früher nicht gab? Wenn die A33 angeschlossen ist und viele Abfahrten hat, auch eine Verbindung nach Gütersloh, warum fahren die LKWs in hoher Anzahl durch Ummeln in Richtung Gütersloh hin und zurück?	Aufgrund der fehlenden Erweiterungskapazitäten am vorhandenen Hauptstandort an der Brockhagener Straße wurden potenzielle Standorte für eine Betriebserweiterung gesucht. In diesem Zusammenhang wurde in einem Radius von 3 bis 5 km um den Hauptstandort für fünf Standorte eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt. Im Ergebnis eines gutachterlichen Vergleichs verschiedener Standortalternativen wurde der Bereich südlich der Bundesautobahn A33 bzw. östlich der Gütersloher Straße (B61) für die beabsichtigte Betriebserweiterung empfohlen. Zum allgemeinen Verständnis wird auf die Inhalte und Unterlagen des am 07.10.2015 abgeschlossenen 23. Regionalplanänderungsverfahrens verwiesen, die bei der Stadt Bielefeld einzusehen sind. Im Hinblick auf die vorliegende Bebauungsplanaufstellung betrifft dies insbesondere die Standortsuche und die damit verbundene Alternativenprüfung sowie relevante Umweltbelange wie z. B. CEF-Maßnahmen und hydrogeologische Aspekte. Die genaue Bezeichnung des Verfahrens lautet „Vorhabenbezogene Regionalplanänderung zur Darstellung eines GIB-Bereiches (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen); Betriebserweiterung Gehring-Bunte Getränke Industrie GmbH & Co. KG am Standort Bielefeld“. Zu 1.: Es wird davon ausgegangen, dass Aufgrund der Lage der nächstgelegenen Autobahnauffahrt in nördlicher Richtung ca. 95 % der zusätzlichen Kfz infolge der Gewerbeansiedlung im B-Plangebiet aus der nordöstlichen Richtung anfahren und in dieselbe Richtung über die Gütersloher Straße wieder abfahren. Die restlichen ca. 5 % fahren in südwestliche Richtung ab bzw. aus südwestlicher Richtung an. Weitere, prognostizierte Fahrzeugbewegungen wurden bei der schalltechnischen Betrachtung sowie für die Planung des Knotenpunktausbaus hinzugezogen und sind in die Ergebnisse eingeflossen.
---	---	--

Das Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung ist falsch. Der Straßenlärm steigt stetig und ist jetzt schon unerträglich, wodurch das gesunde Wohnen sehr beeinträchtigt ist. In unserem Garten ist der Straßenlärm ununterbrochen präsent: Wie kann man behaupten, dass die Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt ist? Ebenfalls beim Lüften der Wohnung ist der Lärm in der Wohnung irritierend und störend. Diese Tatsache will ein Gutachten (von wem finanziert?) ignorieren. Noch einmal: Diese Beeinträchtigung ist nicht nur erkennbar, sondern ein Fakt. Das Gutachten ist unbrauchbar. <u>2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Was ist das für ein Umweltbericht???? Mit diesem Bauvorhaben sind erhebliche nachhaltige Eingriffe geplant! Es geht doch nicht nur um den Kiebitz. Was ist mit den Fasanen, denen die A33 bereits ein großes Stück ihres Lebensraumes geraubt hat? Und den vielen anderen Tierarten, die ich in meinem Schreiben von 2015 beschrieben habe. Es ist schlicht unverständlich, was in diesem Umweltbericht behauptet wird. Die wunderschöne freie Fläche mit altem Baumbestand im Hintergrund wird zugebaut und dadurch wird der Rest der Tier- und Pflanzenwelt, sowie biologische Vielfalt nachhaltig vernichtet. Es ist aber genauso für die Menschen tragisch, die für ihre Gesundheit und Erholung die ländliche Weite unbedingt brauchen. Diese wunderschöne freie Fläche, an der man sich in den vier Jahreszeiten erfreuen kann, wird für das menschliche Auge für immer verschwinden!!!	sen. Weitere Aussagen hierzu können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu diesem Bebauungsplan nicht getroffen werden. Die gutachterliche Schalluntersuchung erfolgte in Abstimmung mit und Prüfung durch das Fachamt der Stadt Bielefeld. Durch sie soll sichergestellt werden, dass trotz angestrebter Planungen gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet sind. Vorbelastungen sind dabei zu berücksichtigen. Eine „Erholungsfunktionen“ kann hier in Zusammenhang mit landschaftlichen Erholungsräumen und angrenzenden Gehölzbereichen gebracht werden. Den unmittelbaren Planflächen ist in dieser Beziehung aufgrund der Nähe zu Siedlungsräumen und A33/B61 sowie der landwirtschaftlichen Nutzung keine besondere Bedeutung zuzuschreiben. Die Finanzierung der Gutachten hat keinen Einfluss auf die Vorgehensweise und das Ergebnis, da diese mit den Fachämtern abzustimmen sind. Es ist allgemein übliche Praxis, dass der Vorhabenträger für sämtliche Kosten für Gutachten etc. aufkommt. Zu 2.: Im Umweltbericht sowie im Artenschutzbeitrag ist dargelegt, dass zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) speziell zu prüfen ist, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Dies ist hier rechtlich korrekt erfolgt. Entsprechende sogenannte artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind in den Bebauungsplan nach Abstimmung mit den Fachämtern aufgenommen worden.
---	---

Nicht nur für die direkten Einwohner, sondern auch für die vielen Autofahrer, die täglich vorbeifahren, aufgrund der Verkehrsdichte natürlich sehr langsam. <u>3. Fläche und Boden</u> Das Umweltamt und die untere Naturschutzbehörde reden ständig darüber, dass zu viele Flächen versiegelt werden. Hier ist das auf einmal kein Problem? Keine Maßnahmen zur Minderung der Versiegelung sind besser als freier Boden! <u>4. Wasser und Grundwasser</u> Wasserschutzgebiet, aber doch alles möglich. Es ist einfach ein Witz. Ich schlage vor alle diese Schilder zu entfernen: Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete. Es findet keinerlei Beachtung! <u>5. Klima und Luft</u> Selbstverständlich wird das Mikroklima beeinträchtigt. Freies Land, alte Bäume, Pflanzen auf dem Feld sind für das gute Mikroklima unentbehrlich und unersetzbar. Hier hilft keine ausgleichende Begrünung. <u>6. Landschaft</u> Ja, das Stück der Landschaft ist bereits anthropogen geprägt, aber im Moment noch umweltfreundlich. Die geplanten Änderungen werden große negative und keine geringen Auswirkungen mit sich bringen.	Zu 3.: Bei der Bebauungsplanaufstellung geht die Notwendigkeit von Gewerbeflächenneuausweisung mit einer anzustrebenden möglichst geringen Flächenversiegelung einher. Neben dem ohnehin zu berücksichtigenden Gebot eines sparsamen Umgangs mit Boden, sind im Bebauungsplan beispielsweise Dach- und Fassadenbegrünungen vorgesehen, die der Wasserrückhaltung dienen. Zu 4.: Die Aussage, alles sei im Wasserschutzgebiet möglich, ist nicht zutreffend. Zum Schutz des Wasserschutzgebiets werden im vorliegenden Bebauungsplan eine Reihe Festsetzungen getroffen. Beispielhaft sind dies: Ausschluss von Tankstellen, Unzulässigkeit von Bohrungen zur Grund-/Mineralwassergewinnung und Erdwärmepumpenbohrungen, Pfahlgründungen / Bohrpfähle etc. sowie der Vorreinigung des Niederschlagswassers vor Einleitung in Gewässer. Zu 5.: Die festgesetzten Maßnahmen sind fachgutachterlich und wissenschaftlich belegbar geeignet, einen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas zu leisten und zudem mit den zuständigen Fachämtern abgestimmt. Zu 6.: Die durch die Bauleitplanung voraussichtlich hervorgerufenen Auswirkungen auf die Landschaft wurden fachgutachterlich eingehend und systematisch im Rahmen einer Umweltprüfung untersucht. Über die Maßgabe hinaus, dass negative Auswirkungen nach Möglichkeit vermieden und wenn vorhanden vollumfänglich ausgeglichen werden, ist zu erwähnen, dass ein Vorkommen seltener bzw. besonders oder streng geschützter Pflanzenarten vor Ort aus den erfolgten Untersuchungen heraus nicht bekannt ist und an-
---	--

<u>7. Kultur und Sachgüter</u> Hier bin ich anderer Meinung: Solche Landschaften gehören zum Kulturgut. Alte Eichen sind so ein Kulturgut und können zum Denkmal werden, wenn man sie zeitlich lässt. Für das Heimatgefühl ist diese Landschaft mit ihren alten Eichen und heimischen Tierarten unverzichtbar. Ich glaube kaum, dass jemand Gewerbe- und Industriegebiete mit hässlichen Containern als seine Heimat gerne bezeichnen wird. <u>8. Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</u> Wenn die genannten Fachgutachten und Stellungnahmen keine erheblichen Auswirkungen durch die geplante Bebauung auf die unmittelbare Gegend in allen diesen Punkten erkennen, dann sind sie fehlerhaft. Unsere Augen brauchen die Weite, schöne Landschaften, die Möglichkeit den Auf- und Untergang der Sonne zu sehen und zu bewundern. Zudem ein Kirchenturm im Hintergrund. Ist diese heimische Landschaft niemanden mehr heilig? Brauchen wir wirklich an jeder Ecke Gewerbe- und Industriegebiete, die das Bild unserer Stadtteile verunstalten? Alles im Namen der Wirtschaft, die für die Menschen sein soll und nicht umgekehrt? Bedenken Sie bitte, dass das Stück Land an der Gütersloher Straße keine Ausnahme ist. Die Verbrechen an der Landschaft sind allgegenwärtig. Die Stadtplanung soll dafür sorgen, dass man in der Natur spazieren gehen kann, wenn man aus der Haustür kommt. Ist das umweltfreundlich, wenn wir alle erst mit dem Auto fahren müssen, um im Grünen spazieren gehen zu können? Sollen alle Bielefelder zum Spaziergehen zum Botanischen Garten und zur Sparrenburg mit dem Auto kommen? Ist das die Vorstellung von Erholung, die im Bielefelder Stadtrat bevorzugt wird?	gesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der engen Anbindung an den Siedlungsraum, der Lage zwischen vorhandenen Infrastrukturen etc. als unwahrscheinlich erachtet wird. Zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 8.: Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind die Bestandssituation und relevanten Auswirkungen der Planung hinreichend gutachterlich untersucht und mit den zuständigen Fachämtern abgestimmt worden. Dabei lagen diesen Untersuchungen und den jeweiligen daraus folgenden Maßnahmen verschiedene Rechtsgrundlagen zugrunde und wurden befolgt.
--	---

	Generell ist Bielefeld nicht mehr die grüne Stadt am Teutoburger Wald, die sie noch vor 30 Jahren gewesen ist. Wir sollten deshalb nicht mehr damit werben. Gesunder Mittelstand über alles? Auf Kosten der Umwelt und Einwohner, für die die gesunde Umwelt lebenswichtig ist. Immer wieder höre ich, dass sich die Menschen nach Natur sehnen. Die Natur wäre besser, als alle Ärzte und Arzneimittel zusammen. Warum werden also in so einem hohen Ausmaß große Landflecken zu Gewerbe- und Industriegebieten umgewandelt? Warum machen wir uns selbst krank? Wenn Bielefeld für den Tourismus landschaftlich schön erhalten bleiben würde, würde das der Stadt ebenso Einnahmen bringen.	
--	--	--

2. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/U 15 „Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits des Pivitsweges“ und 235. Änderung des FNP „Gewerbliche Baufläche Gütersloher Straße“ im Parallelverfahren

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 20.11.2020 um Stellungnahme bis zum 08.01.2021 gebeten.

Es sind folgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1.4	Umweltamt 01.02.2021	<u>1. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde</u> Folgende Anregungen und Bedenken bitten wir, im weiteren Verfahren zu beachten: 1. In Anlage B der Beteiligungsunterlagen wird zwar auf Seite B-39 dargelegt, dass die <u>Auswirkungen auf den Landschaftsplan Bielefeld - West</u> in Anlage D auf Seite D-54 in Kapitel 7.4 behandelt werden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen und ein entsprechender Ausschnitt aus dem Landschaftsplanausschnitt fehlen allerdings in Kapitel 7.4. Die in unserer Stellungnahme vom 26.11.2015 geforderte Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde erfolgte bisher nicht. In einem gesonderten Kapitel „Auswirkungen des Bebauungsplans auf den Landschaftsplan“ sind die Auswirkungen darzulegen und zeichnerisch darzustellen. Die Änderung des Landschaftsplanes ist mit der unteren Naturschutzbehörde eng abzustimmen. 2. Die <u>Flächenangaben zu den Ausgleichsflächen</u> in der Anlage D „Begründung“ auf den Seiten D-43 und D-44 und der Anlage E „Umweltprüfung/Umweltbericht“ auf den Seiten 69 bis 72 stimmen nicht überein.	Zu 1.: Der Anregung wird gefolgt. Im Umweltbericht wird in Kap. 2.3.2.3 auf mögliche Auswirkungen eingegangen. Grundsätzlich gilt, dass gem. § 20 (4) LNatSchG die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft gesetzt werden, soweit im Beteiligungsverfahren durch den Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen wurde. Der Sachverhalt wird nun in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde in Kapitel 7.4 der Begründung dargelegt und damit zusätzlich aufgenommen. Zu 2.: Der Anregung wird gefolgt und die Flächenangaben in der Begründung analog zu Anlage E angepasst.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		3. In den textlichen Festsetzungen werden die <u>externen Ausgleichsflächen</u> unter der Ziffer 10.1 geführt, wobei die Fläche der Reiherbachaue Osthus mit 1. und die Aufforstungsfläche an der Kasseler Straße mit 2. aufgeführt ist. In der dazugehörigen „Abbildung 1: Ausgleichsflächen“, die dem Umweltbericht entnommen ist, hat die Fläche Reiherbachaue Osthus die Ziffer 2 und die Fläche an der Kasseler Straße die Ziffer 3. Dies ist anzugleichen. Zu beachten ist auch, dass sich die <u>Ausgleichsfläche 1 innerhalb des Bebauungsplangebietes</u> aus 3 Teilflächen zusammensetzt, die deshalb zur besseren Nachvollziehbarkeit als 1a, 1b und 1c bezeichnet werden sollten. Sie sind zudem <u>gem. § 9 Abs. 1a BauGB</u> anteilig getrennt nach den Eingriffen durch die Erschließung, die gewerbliche Bebauung und das Regenklär- und Regenrückhaltebecken zuzuordnen. Wir bitten, dass die Kennzeichnungen der Ausgleichsflächen im Umweltbericht mit den Kennzeichnungen in der Begründung zum Bebauungsplan und dem Nutzungsplan sowie den textlichen Festsetzungen insbesondere für den städtebaulichen Vertrag identisch sind. 4. Da die <u>Ausgleichsflächen 2 und 3</u> außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, können diese nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Diese Ausgleichsflächen sind in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen aufzuführen. 5. Bei der Artenwahl für die fachgerechte Aufforstung der Fläche 10.2 Maßnahmenfläche 1b sind die <u>Pflanzarten</u> zur Aufforstung auch mit ihrem lateinischen Namen zu benennen. Der Name Traubenkirsche ist zu unbestimmt. Es ist sicher zu stellen, dass nur die Art <i>Prunus padus</i> und nicht die Art <i>Prunus serotina</i> verwendet wird. Bei der Pflanzauswahlliste (Abbildung 2) auf Seite 12 der textlichen Festsetzungen ist die Art <i>Cornus mas</i> durch die Art <i>Prunus spinosa</i>	Zu 3.: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Bezeichnung der externen Ausgleichsflächen in der Anlage C wird entsprechend der zugehörigen Abbildung vorgenommen. Die Aufschlüsselung der Ausgleichsfläche 1 war bereits in der Plankarte enthalten. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde den Buchstaben a, b und c eine 1 vorangestellt. Eine nähergehende Aufschlüsselung der Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebiets erfolgt nicht, da aus dem erwähnten § 9 (1a) BauGB sinngemäß u.a. hervorgeht, dass Ausgleichsflächen oder -maßnahmen Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, zugeordnet werden können. Dies kann hier als gegeben angesehen werden, da die Festsetzungen genau dies darlegen. Zu 4.: Der Anregung wird gefolgt. Zu 5.: Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		zu ersetzen, da Cornus mas nicht zur potenziell natürlichen Vegetation gehört. 6. Sowohl bei der Festsetzung 10.2 Maßnahmenfläche b auf Seite 9 der Anlage C als auch bei der Festsetzung 10.3 Maßnahmenfläche c auf Seite 10 der Anlage C ist darzulegen, dass der <u>4 m breite Streifen einzusäen und als Waldsaum zu entwickeln ist</u>. 7. In unserer Mail vom 29.09.2020 haben wir darauf hingewiesen, dass der geplante Ankauf der Flächen des ehemaligen Hofes Osthus südlich der Karl-Triebold-Straße, westlich der Friedrichsdorfer Straße durch den ISB von der BBVG, wo die zwingend <u>erforderliche CEF-Maßnahme (Schwarzbrache)</u> für den Kiebitz vorgesehen ist, bisher nicht vollzogen werden konnte. Ob und wann ein Ankauf der Flächen erfolgt und zu welchem Zeitpunkt die Bereitstellung der Schwarzbrache für den Bebauungsplan möglich ist, ist derzeit nicht absehbar. Damit ist die o. g. CEF-Maßnahme für den Kiebitz nicht gesichert. Genauso wie der Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs müssen auch die Belange des Artenschutzes im Bebauungsplan abschließend geregelt und die Umsetzung der erforderlichen Maßnahme gesichert sein. Die Gefahr, dass auf andere Flächen zurückgegriffen werden muss, kann nicht ausgeschlossen werden. Somit ist der Bebauungsplan derzeit aufgrund der nicht umsetzbaren CEF-Maßnahme nicht vollzugsfähig.	Zu 6.: Der Anregung wird gefolgt. Zu 7.: Zur geordneten Entwicklung der Reiherbachaue Osthus wurde ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt und vom Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (AfUK) am 27.10.2021, nach vorheriger Beratung in der Bezirksvertretung Senne am 25.03.2021, einstimmig beschlossen. Der Plan sieht vor, den offenen Landschaftscharakter beizubehalten und das bisher sehr intensiv genutzte, in Hinblick auf Pflanzen und Tiere artenarme Grünland zu artenreichem Extensivgrünland zu entwickeln. Die Flächen eignen sich aufgrund ihrer Größe und Offenheit dazu, für typische Tierarten der offenen Landschaft einen neuen Lebensraum zu schaffen. Hierzu gehören insbesondere der noch im hiesigen Landschaftsraum vorkommende, stark gefährdete Kiebitz. Zunächst ist eine temporäre Anlage der Schwarzbrache vorgesehen, um den Kiebitz hier kurzfristig als Brutvogel anzusiedeln. Sofern sich auch auf den zukünftigen Extensivgrünlandflächen weitere Brutpaare des Kiebitzes ansiedeln ist geplant, langfristig eine weitere Bereitstellung der Schwarzbrache zugunsten einer naturnahen Grünlandvegetation aufzugeben. Somit ist die CEF Maßnahme gesichert.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		8. In die <u>textlichen Festsetzungen</u> sind in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange folgende Festsetzung ergänzend aufzunehmen: a) Bodenarbeiten, Arbeiten zur Baufeldräumung und sonstige Maßnahmen innerhalb des Plangebietes dürfen im Zeitraum zwischen dem 01. März und dem 31.08. nur durchgeführt werden, wenn durch einen Fachgutachter ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten ausgeschlossen wird. Dies ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Baufeldräumung schriftlich mitzuteilen. b) Mit der Realisierung der Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die CEF-Maßnahme auf der Fläche 2 „Reiherbachaue Osthus“ fertiggestellt und funktionsfähig ist. Die ist in der Regel ein Jahr nach der Ersterstellung. Die Schwarzbrache ist jedes Jahr in milden Wintern vor dem 01.03. und in Wintern, die bis in den März hinein sehr kalt sind, bis spätestens bis zum 15.03. fertigzustellen. Mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann die Frist auf den 21.03. verschoben werden. Sobald im Rahmen der Renaturierung der Reiherbachaue Osthus Extensivgrünlandstrukturen mit Blänken geschaffen worden sind, die vom Kiebitz nachweislich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte alternativ genutzt werden, kann auf die jährliche Wiederherstellung der Schwarzbrache verzichtet werden. 9. In den Gesprächen im Rahmen der Vorbereitung der Unterlagen für die Offenlegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde vom Ingenieurbüro Plan b dargelegt, dass das erforderliche <u>Regenklär- und Regenrückhaltebecken</u> naturnah in Erdbauweise hergestellt werden wird. Dies wurde bei der Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes für den Eingriff in Natur und Landschaft zugrunde gelegt. Daher ist in die textliche Festsetzung 8 aufzunehmen, dass das Becken, sofern eine Untergrundabdichtung	Zu 8.: Der Anregung wird gefolgt, die nebenstehenden Absätze in die Hinweise der textlichen Festsetzungen übernommen. Zu 9.: Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich bei den Becken nicht um ein Versickerungsbecken. Die Vorgabe, die Untergrundabdichtung mit Ton auszuführen, wurde in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		notwendig ist mit Ton abgedichtet wird. Ansonsten ist für die gesamte Fläche des Regenrückhalte- und Regenklärbeckens ein Ausgleich zu erbringen und die Ausgleichsfläche zu vergrößern. 10. Gem. § 41 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz sind die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderungen führen können, verboten. Daher ist es erforderlich, dass für die Inanspruchnahme von Teilen der im Kataster des Landes NRW aufgeführten Allee „AL-BI-0010 - Ahornallee an der Gütersloher Straße (B 61) bei Heidekamp“ bei der Unteren Naturschutzbehörde eine landschaftsrechtliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz beantragt wird. Dem Antrag ist ein Erläuterungsbericht und ein Plan beizufügen, der zu Folgendem Auskunft gibt: • Bezeichnung und Lage sowie Alter und Baumartenzusammensetzung der Allee, • Begründung für das Erfordernis der Inanspruchnahme, • Anzahl der betroffenen Bäume, • Anzahl, Standort und Pflanzgrößen der Ersatzpflanzungen, • Aussagen zu Art und Umfang der Pflanzmaßnahme und • Angaben zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Ersatzmaßnahme. Die Befreiung muss vor dem Satzungsbeschluss vorliegen, damit der Bebauungsplan vollzugsfähig ist. Wir weisen darauf hin, dass der Naturschutzbeirat abgelehnt hat, der erforderlichen Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zuzustimmen. Dies bedeutet, dass der noch zu stellende Antrag auf Befreiung abgelehnt werden wird, so dass gem. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz hierüber entscheiden muss. Sollte der Ausschuss zu dem Ergebnis kommen, dass eine Befreiung erteilt werden kann, ist die Bezirksregierung zu beteiligen und um Entscheidung zu bitten. Die Entscheidung ist dann innerhalb von 6 Wochen zu treffen.	Zu 10.: Inzwischen wurde der Widerspruch des Naturschutzbeirates mit Beschluss vom 22.03.2022 durch den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (AfUK) für nicht berechtigt gehalten und damit zurückgewiesen. Die Bezirksregierung Detmold hat die Erteilung der Befreiung von 9 der beantragten 13 Alleebäumen durch die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 15.05.2022 zugestimmt. Die Umsetzung der Straßenausbauplanung und die damit einhergehende Fällung der Bäume werden nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und auch erst dann in Verbindung mit der Baumaßnahme durchgeführt.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		<u>3. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Grundwasser, der Unteren Abfallbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde</u> In Anlage E, Umweltbericht: Kapitel 2.3.4.1 wird bezüglich der Einflüsse auf die Quantität des Grundwassers durch die geplanten Bauvorhaben lediglich darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit bereits 900.000 m³ jährlich abgepumpt worden sein sollen. Diese Information ist falsch (s. auch Kap. 6.3.2 Anlage D). Im WW 14 (Horibrunnen) sind auch in der Vergangenheit max. 600.000 m³ Grundwasser pro Jahr entnommen worden. Hier bitten wir belastbare Daten bezüglich der Versiegelungseinflüsse auf die Grundwasserquantität des Horibrunnens aufzunehmen.	Das WW 14 verfügte bis 2007 über eine wasserrechtliche Bewilligung in Höhe von 912.500 m³/a. Die derzeit gültige Bewilligung erlaubt eine Entnahme von bis zu 610.000 m³/a (vgl. S. 6, Hydrogeologische Voruntersuchung zur Standortbewertung, 02/2015). Wie die nachstehende Grafik der Monats- und Jahresentnahmemenge zeigt, wurden in den 70-er Jahren bis zu 900.000 m³/a gefördert. Die Aussage ist daher korrekt. Laut Gutachter liegt ein ausreichendes Grundwasserdargebot auch bei deutlich höheren Entnahmemengen als der derzeit genehmigten Bewilligung vor. Stadtwerke Bielefeld GmbH Wasserwerk 14 Projekt-Nr.: 2058-15-1 Monatliche Fördermengen des Wasserwerkes Ummeln (WW14) von 1975 bis 04/2020 SCHMIDT + PARTNER BERATUNG HYDROLOGEN BGR BERATUNG INGENIEURE VDI Wie auf Seite 7 in der Hydrogeologische Voruntersuchung zur Standortbewertung beschrieben, liegt die Vorhabenfläche in einem Bereich in dem der für die Trinkwassergewinnung genutzte 2. Grundwasserleiter (GWL 2) nicht bzw. nur in geringdurchlässiger Beschaffenheit ausgebildet ist.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Auch beinhaltet der Umweltbericht keinerlei Prognosen der Drainagewassermengen, die angesichts der hohen Grundwasserstände voraussichtlich anfallen. Auch diese Daten sollten nachgereicht werden. Eine dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels ist nicht statthaft. Zusammenfassend bewerten wir den vorgelegten Entwurf der Umweltprüfung v. Juni 2020 bezüglich des Grundwasserhaushaltes als zu wenig aufschlussreich. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf unsere frühere Stellungnahme (vgl. S. 42 der Anlage B). Es wird an mehreren Stellen (u.a. D 42, D 50) darauf hingewiesen, dass „Bohrungen zur Grund-/Mineralwassergewinnung ausgeschlossen sind, und erhebliche Eingriffe in den für den Schutz des	Darüber hinaus haben die ergänzenden Untersuchungen der Deckschichtenmächtigkeit (s. nachstehender Abwägungsvorschlag) nachgewiesen, dass im Plangebiet Geschiebemergelmächtigkeiten (geringdurchlässige Deckschichten über dem genutzten GWL2) von 6,3 m bis über 8,7 m vorliegen. Der natürliche Versiegelungsgrad ist für den GWL 2 damit bereits sehr hoch und wird durch die Planung nicht weiter verringert. In der öffentlichen Auslegung wurde versehentlich eine ergänzende Untersuchung der Deckschichtenmächtigkeit von November 2015 nicht mit ausgelegt, in dem Aussagen zu den Deckschichten und damit auch zu den Drainagewassermengen gemacht worden sind. Um verfahrenstechnisch korrekt zu agieren, wurde im Mai und Juni 2021 eine wiederholte Offenlage durchgeführt, in der das ergänzende Gutachten ausgelegt worden ist. Darin wurde nachgewiesen, dass keine Drainagewassermengen für den GWL 2 anfallen, da dieser durch eventuelle Baumaßnahmen nicht berührt wird. Der über den mächtigen geringdurchlässigen Geschiebemergelschichten oberflächennah anstehende 1. Grundwasserleiter (GWL1) ist mit vergleichsweise geringer Mächtigkeit von 0,50 – 3,0 m nachgewiesen und weist aufgrund seiner geringen Mächtigkeit keine dauerhafte Grundwasserführung auf. Niederschlagsbedingt können sich kurzzeitig jedoch Grundwasserstände bis nahe Geländeoberkante einstellen, insbesondere in Annäherung zum Trüggelbach. Zur Vermeidung einer dauerhaften Drainage sind entsprechende bautechnische Maßnahmen vorzusehen (WU-Beton, Flachgründung auf Anböschung). Der Umweltbericht wurde dahingehend angepasst. Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um die nebenstehend genannten Beispiele erweitert. Gemäß den textlichen Festsetzungen ist dies indes ohnehin nicht genehmigungsfähig, da hier mit dem Verbot von „den Grundwasserleiter gefährdenden tiefen Gründungen“ alle Eventualitäten abgedeckt sind.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Hauptgrundwasserleiters bedeutsamen Geschiebemergel nicht zulässig sind“. Dieser Ausschluss ist um Erdwärmebohrungen und entsprechende Pfahlgründungen / Bohrpfähle zu erweitern. Im Widerspruch zum Ausschluss von Bohrungen steht auf S. 17 der Anlage C: „Werden ... zusätzlich Brunnenanlagen vorgesehen, ... sind diese vor Inbetriebnahme durch den Betreiber der Abteilung Gesundheit des Kreises Gütersloh anzuzeigen“ - bitte diesen Textbaustein entfernen. <u>4. Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Oberflächengewässer</u> Das Niederschlagswasser soll über eine eigene Kanalisation und eigene Regenrückhaltung gedrosselt in den Tüterbach eingeleitet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die entwässerungstechnische Erschließung ist mit der vorgesehenen Festsetzung einer Fläche für die Regenrückhaltung und Regenklärung („Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft...“, § 9 Abs. 1 Ziffer 16 BauGB) im Baugebiet gesichert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Regenrückhaltebecken als Trockenbecken zu erstellen, d. h. oberhalb des mittleren höchsten Grundwasserstandes anzulegen bzw. abzudichten ist. Die erforderlichen Flächen und Durchleitungsrechte sind vor Rechtskraft zu sichern. Gem. § 58 Abs. 1 LWG ist der Bau und Betrieb von Kanalisationsnetzen (Schmutz- und Niederschlagswasser), über die mehr als 3 ha befestigte Flächen entwässert werden, der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Kanalnetzanzeige ist gemeinsam mit dem o.g. Wasserrechtsantrag bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Begriff „Brunnen“ wurde gestrichen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist im Zuge der Erschließungsplanung vor Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen rechtzeitig einzuholen. Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen wurden dahingehend ergänzt, dass die Untergrundabdeckung des RRB/RKB mit Ton auszuführen ist. Ein Leitungsrecht zugunsten des Eigentümers ist in den Festsetzungen zum Bebauungsplan innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche des Pivitsweges eingetragen. Weitere Durchleitungsrechte sind durch Baulasten zu sichern. Dies erfolgt mit Stellung des Entwässerungsantrages im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Die Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlung für die öffentlichen Verkehrsflächen ist zu prüfen, bei Bedarf sind auch hierfür entsprechende Flächen zu sichern.	Im Rahmen der Erschließungsplanung wurde die Notwendigkeit einer Behandlung des auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers geprüft und bereits berücksichtigt. Weitere, gesonderte Flächen hierfür, müssen nicht gesichert werden.
1.16	Untere Denkmalschutzbehörde 17.12.2021	Die Stellungnahme vom 01.10.2015 hat weiterhin Gültigkeit. Die in der Begründung formulierten Inhalte und Hinweise unter Punkt 5.9 „Denkmalschutz“ auf Seite D-32 sind voll korrekt und können so belassen werden. Der bereits aufgenommene Hinweis im B-Plan ist bitte durch die email-adresse der Lwl-Archäologie Außenstelle zu ergänzen: Kulturgeschichtliche Bodenfunde Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251/591-8961, email: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Der Anregung wird gefolgt und die E-Mail-Adresse ergänzt.
2.1 b	Polizeipräsidium Bielefeld 11.01.2021	Sehr geehrte Damen und Herren, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/U 15 „Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits des Pivitsweges“ und 235. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Gütersloher Straße“ im Parallelverfahren ist hier eingegangen und wurde gelesen. Aus polizeilicher verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/ U 15 „Gewerbegebiet	Dass aus polizeilicher verkehrlicher Sicht keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/ U 15 „Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits des Pivitsweges“ und die 235. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Gütersloher Straße“ bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Gütersloher Straße beiderseits des Pivitsweges“ und die 235. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Gütersloher Straße“.	
2.3	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung 05.02.2021	Sehr geehrte Damen und Herren, mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen Erweiterungsflächen für betriebliche Zwecke eines in Ummeln ansässigen Getränkeherstellers planungsrechtlich vorbereitet werden. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, vom Grundsatz her keine Bedenken. Bezüglich der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/U 15 „Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits des Pivitsweges“ nehmen wir wie folgt Stellung: Die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch vom 05.11.2015 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Folgende Bedenken der Stellungnahme wurden bisher nicht berücksichtigt: <i>1a) Leistungsfähigkeit des geplanten Knotenpunktes</i> In der jetzt vorliegenden Begründung ist unter 5.3 Verkehr und Erschließung angegeben, dass die plan.b Ingenieurgesellschaft mbH verkehrstechnische Untersuchungen durchgeführt hat. Ich bitte um Zusendung des Gutachtens. <i>1g) Kosten der Knotenpunktplanung:</i> Die in der Begründung unter 5.3.1 Motorisierter Individualverkehr im letzten Absatz angeführte vertragliche Regelung zwischen der Stadt Bielefeld und Straßen NRW ist noch nicht abgeschlossen.	Der Fachplaner hat ein Konzept für den Knotenpunktausbau erstellt. Es gibt kein zugehöriges Gutachten. Der Absatz in der Begründung wird entsprechend angepasst. Zwischen Straßen.NRW und der Stadt Bielefeld wird eine Vereinbarung abgestimmt und geschlossen. Die Vereinbarung wird seitens der Verwaltung in Zusammenarbeit mit Straßen.NRW und Amt 660.2/660.3 erarbeitet. Die Aufstellung und der Abschluss der Vereinbarung wird erst im zeitlichen Zusammenhang

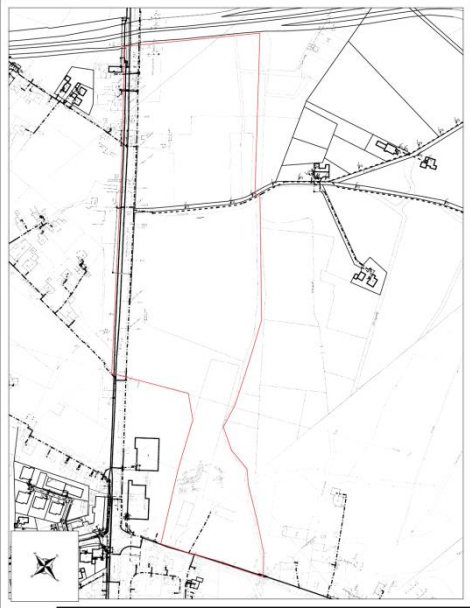
Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		2.) 20 m - Anbauverbotszone entlang der B 61: Die Anbauverbots- und beschränkungszone sind nicht im Plan dargestellt. 3.) Vorgaben des § 9 des Bundesfernstraßengesetzes: Anbauverbot 4.) Umfang des § 9 des Bundesfernstraßengesetzes 6.) Werbeanlagen Zudem sind die erforderlichen Sichtfelder nicht im Nutzungsplan eingetragen und es fehlt der textliche Hinweis, dass diese von baulichen Anlagen (z.B. die Sicht behindernde Einfriedungen und Bepflanzungen, Werbeflächen) und Pflanzgeboten freigehalten werden, sofern diese die Höhe von 80 cm übersteigen (§11 Abs. 2 FStrG). Des Weiteren ist zu beachten, dass bei der dargestellten Planung eine Lichtsignalanlage vorgesehen werden muss, da ein zweistreifiges Aufstellen an untergeordneten Zufahrten nicht signalgeregelter Knotenpunkte unzulässig ist. Die erheblichen Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung muss die RNL OWL weiterhin aufrechterhalten.	mit der Realisierung des Knotenpunktes erfolgen. Die Ablösekosten werden an den Investor weitergegeben. Der genannte Absatz in der Begründung wurde dahingehend geändert. Den Anregungen 2.) – 6.) wird gefolgt, der erforderliche Abstand wurde zwar im zeichnerischen Teil berücksichtigt und eingehalten, jedoch nicht in die textlichen Festsetzungen implementiert. Dies ist nun erfolgt. Dem wird Folge geleistet. Ein Sichtdreieck wurde an der Einmündung Pivitsweg/Gütersloher Straße mit zugehörigem textlichem Hinweis in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen eingetragen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungsplanung ist nicht primär Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern die Flächensicherung. Die konkrete Ausgestaltung eines möglichen Aus- und Umbaus ist vor der Umsetzung mit dem Träger der Straßenbaulast abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass in der vorliegenden Knotenpunktplanung, welche auch auf der Plankarte zum Entwurf und jetzt zur Satzung enthalten ist, eine Lichtsignalanlage vorgesehen ist. Die öffentliche Verkehrsfläche im B-Plan ist entsprechend der Planung dimensioniert. Durch die Berücksichtigung der vorgenannten Einwendungen

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Ich bitte darum, umgehend die erforderlichen Darstellungen im Bebauungsplan umzusetzen und die weiteren nötigen Schritte anzugehen. Erst wenn darüber hinaus alle Planungen und Vereinbarungen einvernehmlich mit der RNL OWL abgestimmt sind, kann die Zustimmung zum Bebauungsplan erteilt werden.	und weiteren, ergänzenden Abstimmungen zwischen dem Fachplaner und der RNL OWL, konnten die erheblichen Bedenken nunmehr ausgeräumt werden.
2.7	Bezirksregierung Detmold Dezernat 33 (FNP) 05.01.2021	Mein Zeichen: 33B.5226 Bi – 42.235Ä (2.0) Sehr geehrte Damen und Herren, die vorliegenden Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Nachfolgenden Hinweis des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft/ Grundwasserschutz) bitte ich zu beachten. „Das Vorhaben befindet sich, wie in den Unterlagen beschrieben, innerhalb der Zonen IIIA und IIIB des festgesetzten Wasserschutzbereiches "Bielefeld-Ummeln". Die Genehmigungs- und Verbotstatbestände sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine detailliertere Erkundung der Verhältnisse am Standort und auch eine Verifizierung der im Gutachten angenommen Schichtenfolge sollte im Rahmen der späteren baulichen Planung erfolgen.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
2.7	Bezirksregierung Detmold Dezernat 33 (B-Plan) 05.01.2021	Mein Zeichen: 33B.5223 Bi – 348 (2.0) Sehr geehrte Damen und Herren,	

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		die vorliegenden Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Nachfolgenden Hinweis des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft/ Grundwasserschutz) bitte ich zu beachten „Das Vorhaben befindet sich, wie in den Unterlagen beschrieben, innerhalb der Zonen IIIA und IIIB des festgesetzten Wasserschutzbereiches "Bielefeld-Ummeln". Die Genehmigungs- und Verbotstatbestände sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine detailliertere Erkundung der Verhältnisse am Standort und auch eine Verifizierung der im Gutachten angenommen Schichtenfolge sollte im Rahmen der späteren baulichen Planung erfolgen.“	Es besteht kein Handlungsbedarf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hierzu liegt bereits eine Untersuchung zur Erkundung und Verifizierung der Mächtigkeit geringdurchlässiger Deckschichten in Planbereich vor. Diese ist dem Bebauungsplan beigelegt. Die Ergebnisse werden dennoch hier einmal kurz dargelegt: Im Rahmen der Untersuchung wurden 6 Bohrungen bis zu einer Teufe von 10 m u. GOK niedergebracht. Im Ergebnis wurde die erwartete Schichtenfolge von Nachschüttungen und der darauf nachfolgenden, gering durchlässigen Grundmoräne (Geschiebemergel) angetroffen. Die Mächtigkeit des oberen Grundwasserleiters (GWL) liegt zwischen 0,55 m und 3,00 m. Im Vergleich mit der Prognose ergibt sich, dass im Plangebiet Geschiebemergelmächtigkeiten von 6,3 m bis über 8,7 m vorliegen. Gegenüber dem Ergebnis aus dem hydrogeologischen Erläuterungsbericht zur Scoping-Unterlage zur vorhabenbezogenen Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold „GEP-TA Oberbereich Bielefeld“, Bielefeld, 2013, liegt für den nördlichen Teil sogar eine größere Mächtigkeit der gering durchlässigen Grundmoräne vor, sodass der Geschütztheitsgrad für den unteren Grundwasserleiter als hoch bezeichnet werden kann. Zusammenfassend ist dem Plangebiet somit eine noch geringere Sensibilität für den unteren Grundwasserleiter zuzumessen als bisher angenommen. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der geringen Mächtigkeit des oberen Grundwasserleiters und den demzufolge geringen Flurabständen sowie den Wasserständen von 0,58 m bis 2,8 m unter Geländeoberkante nicht möglich.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
2.9	Landwirtschaftskammer NRW 11.12.2020	Auf die in meinem Schreiben vom 14.10.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aus landwirtschaftlicher Sicht vorgebrachten Bedenken verweise ich, auch wenn Sie offenbar zumindest teilweise in die Abwägung einbezogen wurden. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die für den Kiebitz-Schutz vorgesehenen Flächen in der Reiherbachaue ebenfalls in einem Bereich liegen, der im Fachbeitrag der Bezirksstelle für Agrarstruktur OWL (2004) als landwirtschaftliche Kernzone in der Stadt Bielefeld dargestellt ist. Daraus ergeben sich zwangsläufig grundsätzliche Bedenken, gerade dort dauerhaft eine 2 ha große „Schwarzbrache“ etablieren zu wollen. Hierbei bedarf spätestens bei der Frage der genauen Verortung innerhalb der Zielkulisse eine gründliche Abwägung und enge Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft, wie diese Maßnahme möglichst konfliktarm und regelkonform in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu integrieren ist. Unmittelbar südlich des Bereiches befindet sich ein landwirtschaftlicher Milchviehbetrieb, der einige Flächen innerhalb der Kulisse bewirtschaftet. Deutlich überwiegender Hauptbewirtschafter mit dort insgesamt rund 35 ha LF (wiederum überwiegend Grünland) ist jedoch eine anderer Milchvieh- und Schweinemast-Betrieb, dessen Hofstelle sich ca. 1 km nördlich der Reiherbachaue befindet. Da die Flächen größtenteils als Grünland bewirtschaftet werden, weise ich auf das (förderrechtlich) bestehende Grünlandumbruchsverbot hin, dem die bewirtschaftenden Betriebe i.R.d. unterliegen. Dieses ist bei der weiteren Planung und Durchführung der Maßnahme ebenfalls zu berücksichtigen. Umbrüche sind in jedem Fall genehmigungspflichtig und unterliegen generell strikten Antrags-	Zunächst wird auf die Ausführungen der Verwaltung zur Stellungnahme vom 14.10.2015 in der Anlage B verwiesen. Darin wurden zu allen Punkten Aussagen getroffen, die im Rahmen der Beschlüsse der Bezirksvertretung Brackwede am 20.08.2020 sowie des Stadtentwicklungsausschusses am 01.09.2020 anerkannt und gebilligt worden sind. Zur geordneten Entwicklung der Reiherbachaue Osthus wurde ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt und vom Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (AfUK) am 27.10.2021, nach vorheriger Beratung in der Bezirksvertretung Senne am 25.03.2021, einstimmig beschlossen. Der Plan sieht vor, den offenen Landschaftscharakter beizubehalten und das bisher sehr intensiv genutzte, in Hinblick auf Pflanzen und Tiere artenarme Grünland zu artenreichem Extensivgrünland zu entwickeln. Die Flächen eignen sich aufgrund ihrer Größe und Offenheit dazu, für typische Tierarten der offenen Landschaft einen neuen Lebensraum zu schaffen. Hierzu gehören insbesondere der noch im hiesigen Landschaftsraum vorkommende, stark gefährdete Kiebitz. Zunächst ist eine temporäre Anlage der Schwarzbrache vorgesehen, um den Kiebitz hier kurzfristig als Brutvogel anzusiedeln. Sofern sich auch auf den zukünftigen Extensivgrünlandflächen weitere Brutpaare des Kiebitzes ansiedeln, ist geplant, langfristig eine weitere Bereitstellung der Schwarzbrache zugunsten einer naturnahen Grünlandvegetation aufzugeben.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		bzw. Gültigkeitsfristen sowie gegebenenfalls mehrjährigen Folgeverpflichtungen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten.	
2.10	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL Nordwest PTI 13 05.01.2021	Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 15, R-ID 58765074 vom 13.10.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiter Die Belange der Telekom sind von dieser Änderung nicht betroffen. Wir haben diesem Schreiben einen aktuellen Plan beigelegt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			
2.12	Stadtwerke Bielefeld GmbH 04.01.2021	Die Stadtwerke Bielefeld GmbH vertritt im Rahmen von Bauleitplanungen in Bielefeld die Belange der Betreiber der Sparten Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung und Telekommunikation. Dabei handelt die Stadtwerke Bielefeld GmbH im eigenen Namen bezüglich der Sparten Fernwärme und Wasser sowie gemäß TKG bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband). Bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband, LWL und Tk-Cu) handelt sie gemäß TKG im Namen und Auftrag der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, bezüglich der Sparten Elektrizität und Gas handelt sie im Namen und Auftrag der SWB Netz GmbH und bezüglich der Straßenbeleuchtung im Namen und Auftrag der Stadt Bielefeld. Diese Belange werden von den beabsichtigten Darstellungen/Festsetzungen der anstehenden Bauleitplanung berührt.	

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und Belange wurden korrekt beschrieben. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet Zone IIIA/IIIB ist jedoch noch genauer zu beschreiben, wie die erwähnte Vorreinigung der anfallenden Wassermengen aussieht, die in das Regenrückhaltebecken eingeleitet werden sollen. Hierzu ist die Art der Vorreinigung mit Qualitätsparametern und die max. zulässigen Einleitwerte bzgl. der Qualität in den Tüterbach zu beschreiben. Die genauen Details sind im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens festzulegen. In diesem Zusammenhang ist auch genauer zu beschreiben, wie die Löschwasserrückhaltung/-beseitigung im Brandfall aussieht und ein Versickern in den Untergrund oder eine Einleitung von Löschwasser in den Tüterbach verhindert werden kann. Besonders kritisch ist auch der Einsatz von PFC-haltigen Löschmitteln. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das beigefügte DVGW-Rundschreiben W 01/10 Schaumlöschmittel mit perfluorierten organischen Verbindungen (PFC) und ihre möglichen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung. Sollte ein Eintrag ins Grundwasser oder den Tüterbach nicht sicher ausgeschlossen werden können, sind entsprechende Hinweise, dass keine fluorhaltigen Löschmittel eingesetzt werden dürfen in die textliche Begründung des vorliegenden Bebauungsplanes mit aufzunehmen. In Abhängigkeit des Leistungsbedarfs zur Versorgung des geplanten Gewerbegebietes mit elektrischer Energie ist ggf. eine weitere Netzstation oder Sonderkundenstation im Plangebiet erforderlich. Bezüglich der Raumwärmeversorgung des Plangebietes möchten wir jedoch noch wie folgt Stellung nehmen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Parameter sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Dies erfolgt betriebsbezogen im Baugenehmigungsverfahren und ist nicht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung regelbar. Der Sachverhalt wurde bei der zuständigen Fachstelle der Feuerwehr erfragt. Es konnte versichert werden, dass von der Feuerwehr Bielefeld mindestens seit 1991 keine Schaummittel mit Fluoranteilen verwendet werden. Aus diesem Grund wird eine Aufnahme des Sachverhalts in den Bebauungsplan nicht für notwendig erachtet. Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis einer ggf. weiteren Netzstation ist erst im Zusammenhang mit den betrieblichen Nutzungs- sowie den damit verbundenen Energieanforderungen zu erfassen.

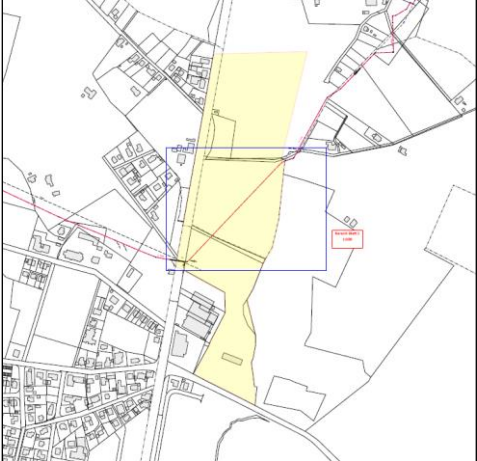
Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		In der Ratssitzung am 27.1.2011 haben die Stadtwerke Bielefeld das Energiekonzept 2020 vorgestellt, welches auf den am Energiekonzept der Bundesregierung angelehnten und formulierten Zielen der Stadt Bielefeld zugunsten einer nachhaltigen, klimafreundlichen Versorgung mit Elektrizität und Wärme für die Stadt Bielefeld basiert. Das Konzept sieht auf der Grundlage der in 2010 erarbeiteten „Wärmebedarfsstudie Bielefeld u.a. nachfolgende Schwerpunktziele vor: • Senkung des CO₂-Ausstoßes für Bielefeld • Erreichen einer hohen KWK-Quote für Bielefeld bis 2020 • Ausbau der dezentralen KWK-Stromerzeugung Mit dem zertifizierten, günstigen „Primärenergiefaktor“ der Fernwärme in Bielefeld können die hohen Anforderungen der Energieeinsparverordnung problemlos erfüllt werden. Zur Erzeugung von 1 kWh Nutzwärme im Haus wird rechnerisch lediglich 0,105 kWh Primärenergie bei Nutzung der Bielefelder Fernwärme aufgewendet. Da die Fernwärme zu über 96% in umweltfreundlicher und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, ist sie im EEWärmeG als Versorgung den Regenerativen gleichgestellt und ist als gültige Ersatzmaßnahme anerkannt. Zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele ist daher insbesondere ein Ausbau der klimafreundlichen und ressourcenschonenden Fernwärme notwendig. d.h.: • Verdichtungen im bestehenden Fernwärmegebiet • Fernwärmeausbaumaßnahmen • Nahwärmekonzepte wie ○ Nahwärmeinseln ○ Objekt BHKW d.h. Versorgung eines/mehrerer benachbarter, größerer Gebäude	

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		○ Mikro BHKW d.h. Versorgung einzelner 1 bis 2-Familienhäuser Mit Bezug auf den v.g. Sachverhalt regen wir an, die Begründung im Abschnitt Ver-/ und Entsorgung um den Unterabschnitt Wärmeversorgung zu ergänzen und nachfolgenden Text zu übernehmen. „Auf der Grundlage des derzeit in der politischen Beratung befindlichen Energiekonzeptes der Stadtwerke Bielefeld GmbH empfehlen wir die Raumwärmeversorgung • durch ein Nahwärmekonzept - Objekt-BHKW - sicherzustellen.“ Gasbetriebene Objekt-BHKW's bieten die Möglichkeit einer effizienten und klimafreundlichen Versorgung mittels Kraft-Wärme-Kopplung. Aufgrund der Lage der zu versorgenden Gebäude im betrachteten Gebiet sowie der umgebenden, existierenden Versorgungsstruktur eignet sich diese Technologie sehr gut für den Einsatz in dem betrachteten Gebiet. Um eine wirtschaftlich sinnvolle Planung zu ermöglichen, weisen wir jedoch darauf hin, dass zusätzliche Wärmeversorgungssysteme auf Basis erneuerbarer Energien die Realisierungswahrscheinlichkeit für eine wirtschaftliche Maßnahme im Betrachtungsgebiet verringern.	Eine Raumwärmeversorgung mittels gasbetriebenen BHKWen ist nicht möglich, da es im Plangebiet keinen Gasanschluss geben wird. Alternativ wäre aber nach Rücksprache mit den Stadtwerken eine Wärmeversorgung mittels Pellet-/Hackschnitzelkessel oder Wärmepumpen denkbar. Dieser Sachverhalt ist in der Bau(ge-nehmigungs)planung genauer zu erarbeiten und auszuführen. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.
2.15	Westnetz GmbH 18.12.2020	Wir bitten Sie unsere Anmerkungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes zu beachten. In dem ausgewiesenen Bereich verläuft die Erdgashochdruckleitung L00188. Die o. g. Erdgashochdruckleitung befindet sich im Eigentum der Westnetz GmbH. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Erdgashochdruckleitung mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer	

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung								
		Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum RZ Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme. Diese sollte Ihnen bereits vorliegen. Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch unseren anlagenverantwortlichen Meister. Wir möchten Sie jetzt schon darauf hinweisen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind. Anliegend übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 1500 und einen Bestandsplan im Maßstab M 1:500 aus dem Sie die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können. Der Verlauf der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen. Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplanwerk mit einem ‚D =...‘ dargestellt. Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt. Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich. Die Schutzstreifenbreiten der o. g. Erdgashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte folgender Tabelle: <table><tr><td>Leistungsnummer</td><td>L00188</td></tr><tr><td>Betriebszustand</td><td>in Betrieb</td></tr><tr><td>Nennweite</td><td>DN500</td></tr><tr><td>Schutzstreifenbreite</td><td>8,0 m (4,0 m beidseitig der Leitungssachse)</td></tr></table>	Leistungsnummer	L00188	Betriebszustand	in Betrieb	Nennweite	DN500	Schutzstreifenbreite	8,0 m (4,0 m beidseitig der Leitungssachse)	Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Soweit nach dem Baugesetzbuch in einem Bebauungsplan möglich, sind diese im Rahmen der Festsetzungen berücksichtigt. Entsprechende Schutzansprüche sind während etwaiger Bau-/Umbau-, Pflanz- und Unterhaltungsmaßnahmen zu wahren.
Leistungsnummer	L00188										
Betriebszustand	in Betrieb										
Nennweite	DN500										
Schutzstreifenbreite	8,0 m (4,0 m beidseitig der Leitungssachse)										

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o. g. Angaben abweichen. Der Schutzstreifen schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskofferungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist. Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben. Waldbestände und Einzelbaume müssen einen Abstand von > 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden. Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluß, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m). Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.	

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern. Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister oder unsere ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800/0793427 zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos durch uns beseitigt. Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass der Nutzer allein das Übertragungsrisiko trägt und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten. Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Projekt beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden. Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Den Weisungen unserer Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten.	

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Anlageplan (Ausschnitt) 	
2.16	PLEdoc GmbH 30.11.2020	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)	Es besteht kein Handlungsbedarf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		• Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
2.17	GASCADE Gas-transport GmbH 14.12.2020	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BILOnlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Es besteht kein Handlungsbedarf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
2.22	Amprion GmbH 30.11.2020	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Es besteht kein Handlungsbedarf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
2.23	Industrie- und Handelskammer 07.01.2021	Für die Beteiligung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld anlässlich des oben genannten Verfahrens bedanken wir uns. Mit Schreiben vom 6. November 2015 haben wir uns zuletzt zum Planverfahren geäußert. Auch weiterhin begrüßen und unterstützen wir die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes ausdrücklich. Die Firma Gehring-Bunte ist seit mehr als 100 Jahren in Bielefeld und Gütersloh heimisch und leistet durch Arbeitsplätze und Steueraufkommen einen wichtigen Beitrag zum Wohl der Region. Durch die mittelständische Wirtschaftsstruktur mit ihren familiengeführten Unternehmen wird in Bielefeld eine überdurchschnittliche Entwicklung ermöglicht. Diese zu sichern ist eine Hauptaufgabe der kommunalen Planung. Der Bebauungsplan Nr. I/U 15 leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag. Die Stadt Bielefeld hat seit Jahren einen großen Mangel an verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen. Hierdurch können Flächen nachfragen für heimische Unternehmen häufig nicht mehr bedient werden. Um den Unternehmen in Bielefeld auch weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten zu geben sind Flächenausweisungen dringend notwendig. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden wichtige Erweiterungsmöglichkeiten für die Firma Gehring-Bunte geschaffen. Damit trägt die Neuausweisung der gewerblichen Flächen zur zukünftigen Entwicklung der Wirtschaft und somit zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur bei. Im Entwurf zum Regionalplan werden die Flächen als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung festgelegt. Damit entspricht die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Regionalplanung und lässt sich hieraus sauber herleiten. Durch den Anschluss an die A 2 und die A 33 über die B 61 weist das geplante Gewerbegebiet eine	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes ausdrücklich begrüßt und unterstützt werden. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Handlungsbedarf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Der Bitte um weitere Einbeziehung in das Verfahren wird entsprochen.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		sehr gute Anbindung an das überörtliche Straßennetz auf und ist gut erreichbar. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung und bitten um weitere Einbeziehung ins Planverfahren.	
2.30	LWL-Archäologie für Westfalen 08.01.2021	Südlich des Plangebietes sind frühmittelalterliche Siedlungsspuren bekannt. Es ist davon auszugehen, dass auch nördlich des Tüterbaches ein vermutetes Bodendenkmal in Form einer frühmittelalterlichen Siedlungsstelle vorliegt. Daher ist hier vor Beginn von Erschließungsarbeiten eine archäologische Untersuchung, in Form von Prospektionsschnitten, durchzuführen. Die vorgesehenen Bodeneingriffe betreffen somit gem. VV zum DSchG, RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr v. 11.4.2014, zu § 3 ein vermutetes Bodendenkmal, wodurch dem Verursacher gem. § 29 DSchG NRW die Kostentragungspflicht für die wissenschaftliche Untersuchung zufällt. Die LWL-Archäologie für Westfalen macht zur Auflage, dass bei Bodeneingriffen im Vorfeld der geplanten Maßnahme der Oberbodenabtrag im Beisein einer vom Bauherrn/Veranlasser beauftragten archäologischen Fachfirma durchgeführt wird. Für den Abtrag von Mutterboden und Schotter ist ein Kettenbagger mit breitem Böschungslöffel erforderlich. Für die Planungen ist zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssen demnach erst von der Fachfirma archäologisch ausgegraben bzw. untersucht werden. Die archäologische Fachfirma wird nach der Begleitung des jeweiligen Bodenabtrags auf den betroffenen Flächen das Ausmaß und die Erhaltung des vermuteten Bodendenkmals dokumentieren und -	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zudem sind in der Begründung bereits Ausführungen vorhanden, dass im Vorfeld von Baumaßnahmen und Erdarbeiten eine archäologische Prospektion stattfinden soll, die frühzeitig mit dem LWL-Archäologie für Westfalen abzustimmen ist. Die nebenstehenden Ausführungen werden zur allgemeinen Information ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		sollten weitere tieferreichende Bodeneingriffe nötig sein -, die Flächen fachgerecht ausgraben. Zur Vermeidung unnötiger Bauzeitverzögerungen empfehlen wir daher, den Oberbodenabtrag sowie die aufgrund der erforderlichen Bautiefen gegebenenfalls nötige und in ihrem Umfang vorab nicht einzuschätzende Ausgrabung in Absprache mit der LWL-Archäologie für Westfalen frühzeitig vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme durchzuführen. Ein entsprechendes Zeitfenster für die Grabung ist im Bauablaufplan einzuplanen.	
2.31	Geologischer Dienst NRW 06.01.2021	zu o. g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise: Schutzgut Wasser Der Änderungsbereich (gepl. Betriebsstandort Gehring Bunte) liegt im Übergang der Schutzzonen III A zu III B des Wasserschutzbereiches „Bielefeld-Ummeln“. Zur Standortbewertung wurde eine hydrogeologische Voruntersuchung des Büros SCHMIDT + PARTNER vorgelegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der von den Wasserwerksbrunnen genutzte Grundwasserleiter (Schmelzwassersande, Vorschütt sand, zweites Grundwasserstockwerk) im Änderungsbereich nicht oder in nur geringer Mächtigkeit vorhanden. Die Bewertung soll durch ergänzende Bohrungen genauer belegt werden. Die Festsetzungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Weitere Anmerkungen zu den Planungen habe ich nicht vorzubringen.	In der öffentlichen Auslegung wurde versehentlich eine ergänzende Untersuchung der Deckschichtenmächtigkeit des Büros SCHMIDT + PARTNER von November 2015 nicht mit ausgelegt, in dem Aussagen zu den Deckschichtenmächtigkeit auf der Grundlage von Bohrungen gemacht worden sind. Um verfahrenstechnisch korrekt zu agieren, wurde im Mai und Juni 2021 eine wiederholte Offenlage durchgeführt, in der das ergänzende Gutachten ausgelegt worden ist. Darin konnten die Einschätzungen der Voruntersuchung bestätigt werden. <u>Anmerkung:</u> Dies ist seitens des Geologischen Dienstes NRW in einer Stellungnahme im Rahmen der wiederholten Offenlage auch so bestätigt worden. Darin wird ausgeführt, dass die in der hydrogeologischen Voruntersuchung getroffenen Aussagen zur geringen Mächtigkeit des von den Wasserwerksbrunnen genutzten Grundwasserleiters durch ergänzende Bohrungen genauer belegt werden

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			konnten. Demnach ist die Einschätzung der Voruntersuchung bestätigt worden und aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen die Planung somit seitens des Geologischen Dienstes NRW keine Bedenken. Für genauere Ausführungen siehe Anlage B3.
2.37	Landesbüro der Naturschutzverbände - BUND 07.01.2021	Entsprechend den nachfolgenden Ausführungen lehnt der BUND NRW aus Vorsorge zum Grundwasserschutz und aus naturschutzfachlichen Gründen den Entwurf des B-Plan Nr. I/U15 „Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits des Pivitswegs“ ab. Sollte das B-Plan-Verfahren weitergeführt werden, fordert der BUND, dass die Bedenken für Politik, Verwaltung und Bürger*innen in den Vorlagen deutlich zu erkennen sind. Diese Bedenken wurden in den Vorlagen der Bezirksregierung Detmold zur Regionalplanänderung sowie zum Erstaufstellungsbeschluss seitens des Bauamtes nicht deutlich. Der BUND hat sich bereits u.a. im Rahmen der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 11.9.2014 zu der seinerzeitigen 23. Änderung des Regionalplans und zur Erstaufstellung des B-Plan 7.11.2015 hinsichtlich der in mehrfacher Hinsicht bestehenden grundsätzlichen Bedenken zu diesem schwerwiegenden Eingriff in die Freiraumfunktionen im betroffenen Gebiet geäußert. Die Bedenken gelten im überwiegenden Maße weiterhin. Im Namen und mit Vollmacht des BUND NRW nehmen wir wie folgt Stellung: I. Allgemeine Anmerkungen 1. Ohne die fachliche Kompetenz des Büros Enderweit + Partner in Frage stellen zu wollen, möchten wir doch unserer Verwunderung darüber Ausdruck geben, dass die hoheitliche Funktion der Aufstel-	Grundsätzlich ist anzuführen, dass bis zur vorliegenden Satzungsfassung vom Juni 2022 verfahrensbegleitend zu Teilaspekten Abstimmungen, Anpassungen, Weiterentwicklungen etc. erfolgt sind. Die nebenstehende Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf vom Juni 2020. Die Stellungnahmen der Unteren Wasser- und Landschafts- bzw. Naturschutzbehörde sind in der Anlage B1 zu diesem Bebauungsplan aufgeführt und behandelt. Darüber hinaus werden in Bielefeld verwaltungsinterne Stellungnahmen aus Vorabteilungen oder im Rahmen der gemäß Baugesetzbuch offiziellen Beteiligungsschritte federführend durch das Bauamt abgestimmt und die Ergebnisse in die Unterlagen der Bauleitplanung eingearbeitet. Eine Information der Öffentlichkeit über den Abstimmungsvorgang erfolgt üblicherweise nicht. Die Vergabe von Leistungen der Bauleitplanung an private Planungsbüros erfolgt in Bielefeld seit ca. Mitte der 90er Jahre auf der Grundlage eines sogenannten „Dreiecksvertrags“ an unterschiedlichste private Planungsbüros. Hierin wird u. a. vertraglich

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		lung eines Bebauungsplanes, der gerade in diesem Fall stark in Zusammenhänge der Raumplanung und des Naturschutzes im Stadtgebiet eingreift, von der Stadt als Gebietskörperschaft an ein privates Planungsbüro abgegeben wurde. Es entsteht der Eindruck einer reinen Investorenplanung. Dies auch angesichts der Tatsache, dass die Fa. Gehring-Bunte Getränke-Industrie GmbH & Co KG die zu überplanende Fläche bereits vor vielen Jahren erworben hat. Sie hätte dies sicher nicht getan, wenn sie sich nicht sicher gewesen wäre, für die Fläche einen rechtskräftigen B-Plan zu erhalten. Auch die Tatsache, dass die Stadtwerke Bielefeld GmbH schon vor einigen Jahren den sehr ergiebigen und reines Trinkwasser liefernden Sportplatzbrunnen ohne betriebstechnische Not aufgegeben haben, spricht dafür, dass bereits seinerzeit im politischen Raum der Wille zur GIB-B-Plan-Entwicklung zwischen Bielefeld-Ummeln und der Trasse der A 33 bestand. Somit ist eine ergebnisoffene Prüfung gar nicht mehr gewährleistet. Dies lässt sich auch damit belegen, dass die Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksachen-Nr. 1599/2014-2020) im Rahmen der Ertaufstellung des B-Plans für die Bezirksvertretung Brackwede am 18.6.2015 und den Stadtentwicklungsausschuss am 23.6.2015 vom Bauamt bereits am 27.5.2015 erstellt wurde. Die abschließende Sitzung mit Zustimmung des Regionalrates erfolgte aber erst am 15. Juni 2016. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Bielefeld bereits am 27.04.1989 beschlossen hat, keine Bebauungspläne mehr zu beschließen, die zu einer zusätzlichen Bebauung in den Wasserschutzgebieten (WSG) im Stadtgebiet führen.	fixiert, dass die Planungshoheit bei der Stadt Bielefeld liegt und nicht zwingend von einem bestimmten Planungsergebnis ausgegangen werden kann. Zielsetzung ist eine umfassende Prüfung der mit der Planung verbundenen Sachverhalte und Zusammenhänge. Dies beinhaltet auch die Durchführung der nach Baugesetzbuch erforderlichen Beteiligungsschritte der Öffentlichkeit und der Behörden/Trägern öffentlicher Belange inklusive der damit verbundenen Verfassung von Abwägungsvorschlägen. Alle Ergebnisse und Abwägungsvorschläge sind im politischen Raum zu beschließen (Bezirk, Stadtentwicklungsausschuss, Rat). Eine reine Investorenplanung ist unter diesen Rahmenbedingungen nicht zu erwarten. Die Regionalplanänderung wurde diskutiert bevor der Aufstellungsbeschluss überhaupt gefasst wurde. In der Regionalratssitzung am 19.05.2014 wurde bereits der Erarbeitungsbeschluss zur 23. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“ gefasst. Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold hat zur 235. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Datum vom 27.10.2015 (Az: 32.100.15.5-328) die landesplanerische Zustimmung erteilt. Wie nebenstehend richtig beschrieben ist es so, dass die geplante Bebauung gemäß Ratsbeschluss vom 20.03.2014 im Bereich der Gütersloher Straße vom Ratsbeschluss zum Schutz der Bielefelder Wasserschutzgebiete von 1989 ausgenommen werden soll. Die in den Verwaltungsverfahren und

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Auch wenn dieser Beschluss mit Ratsbeschluss vom 20.3.2014 aufgehoben wurde, bleiben die seinerzeitigen fachlichen Argumente hinsichtlich eines vorsorgenden Grundwasserschutzes bestehen. Schon die Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss erläutern nur unzureichend, warum überhaupt eine Erweiterung an dem geplanten Standort erforderlich ist. So gab es am Standort Gütersloh keine Förderung und Produktion von Mineralwasser- und Süßgetränken, die an den neuen Standort verlagert werden müsste. Das Argument, dass in Gütersloh eine „unverträgliche Nachbarnutzung besteht und permanent ein hohes Risiko, dass Schadensfälle im benachbarten Betrieb zu negativen Auswirkungen auf das Betriebsgrundstück und damit auf deren Produkte führen können“, kann man nicht gelten lassen. Schließlich gibt es entsprechende Genehmigungen und Aufsichtsbehörden, die die Einhaltung kontrollieren müssen. Zudem gibt bzw. gab es – wie erwähnt – keine Grundwasser- bzw. Mineralwasserförderung in Gütersloh. Im direkten Umfeld an der Brockhagener Straße bestehen mehrere Betriebe, die in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgehen. Zudem ist auszuführen, warum im näheren Umfeld zum Standort Brockhagener Straße eine Erweiterung außerhalb des WSG Bielefeld-Ummeln nicht möglich ist. Es wird auch nicht erläutert, welche Produktion vom Zweigstandort Wiesenburg und aus welchen Gründen verlagert werden soll/worden ist. Das Wasserwerk 14 Ummeln (Im Specksel) in direkter Nachbarschaft zum Betriebsstandort des Investors an der Brockhagener Straße ist derzeit wegen chlorierter Kohlenwasserstoffe (CKW) abgeschaltet. Eine entsprechende Reinigungsanlage ist im Bau. Hier sind Grundwasser-Schadensfälle mit CKW bekannt. Die Fa. Gehring-Bunte Getränke-Industrie GmbH & Co KG hat auch selbst zur Herstellung von Plastikflaschen CKW eingesetzt. Auch im östlichen Anschluss an den geplanten Standort befindet sich im quartären	Gutachten festgestellten notwendigen Maßnahmen zum Grundwasserschutz sind umzusetzen. Für die Standortwahl wurden unter bestimmten Kriterien potenzielle Standorte untersucht die in Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold und dem Gutachter Büro ausgewählt worden sind. Besonders zu berücksichtigen ist hierbei, dass eine lebensmitteltaugliche Rohrleitung zu dem neuen Standort grundsätzlich erforderlich ist. Auf Basis bisherigen Erfahrungswerte ist eine Leitung zwischen 3 – 5 km machbar und wurde daher bei der Auswahl für eine mögliche Standortwahl zugrunde gelegt. Zusätzliche Kriterien sind insbesondere eine von der Firma benötigte Mindestflächengröße von 5 – 6 ha Fläche wie auch eine gute bis sehr gute überörtliche Verkehrsanbindung. Da es nach den vorliegenden Untersuchungen keinen vergleichbaren Standort gibt, der die Vorteile der Entwicklungsfläche Gütersloher Straße (B61) hinsichtlich der verkehrlichen Lage, der Nähe zum jetzigen Standort und allen damit verbundene Vorteilen hinsichtlich der betrieblichen Organisation sowie speziellen Anforderungen an den Transport und die Abfüllung von natürlichem Mineralwasser erfüllen kann, verbleibt Standort E als einzige vernünftige Erweiterungsoption für die Gehring-Bunte-Industrie. Aufgrund der Ausschöpfung der Produktionskapazität am bestehenden Hauptstandort an der Brockhagener Straße 200 in Bielefeld ist die Gehring-Bunte Getränkeindustrie dringend darauf angewiesen, Produktions- und Lagerkapazitäten am Bielefelder Hauptstandort auszubauen. Das bestehende Firmengelände an der Brockhagener Straße bietet keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr und auch im direkten Umfeld ist eine Erweiterung aufgrund von verschiedenen siedlungsstrukturellen

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Grundwasserleiter ein großflächiger Grundwasserschaden, ebenfalls mit chlorierten Kohlenwasserstoffen. Zwar ist derzeit keine Grundwasserförderung aus quartären Schichten am Standort Gütersloher Str. geplant, sie lässt sich bei den Zukunftsplanungen hinsichtlich eines stärkeren Wachstums der Firma aber auf keinen Fall ausschließen und soll wohl aus taktischen Erwägungen zunächst nicht beantragt werden. In diesem Falle würde ggf. sogar die Gefahr bestehen, dass sich die CKW-Fahne in Richtung auf die geplante neue Betriebsfläche verschiebt. 2. Entscheidendes Kriterium für das Ranking in der Gesamtbewertung der möglichen Standorte bzw. verfügbaren Flächen waren ganz offensichtlich die betriebsorganisatorisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkte (s. auch der Hinweis auf den Grundstückskauf) – zumal das entsprechende Gutachten von der Firma selbst beauftragt wurde. Bereits im Regionalplanverfahren war seitens der Naturschutzverbände vorgetragen worden, dass zunächst die Begründung für die Einstufung der drei Alternativ-Flächen A bis C nachgeliefert werden sollte. Die strategische Umweltprüfung dürfe sich dann nicht auf die Ermittlung der Umweltauswirkungen für die Fläche E beschränken. Es müsse vielmehr die betriebswirtschaftliche Bewertung vergleichend für alle fünf potenziellen Standorte kritisch hinterfragt werden. Immerhin handelt es sich im Gegensatz zur geplanten B-Plan-Fläche (E) bei den vier anderen Flächen um zwei ausgewiesene Gewerbegebiete (A und D) und zwei FNP-/ GIP-Reserveflächen (B und C), die unter dem Gesichtspunkt des Flächenverbrauchs und des Eingriffs in Natur und Landschaft von vorne herein positiver einzustufen sind. Speziell das Argument der zu geringen Flächenreserve bei zwei der sonst gut geeigneten Standorte (B und D) ist kritisch zu prüfen.	Gründen sowie auch einem rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet, Waldstrukturen etc. ausgeschlossen. Eine Alternativenprüfung und Standortfindung ist umfassend auf der Ebene der „Vorhabenbezogenen Regionalplanänderung zur Darstellung eines GIB-Bereiches (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen); Betriebserweiterung Gehring-Bunte Getränke Industrie GmbH & Co. KG am Standort Bielefeld“ erfolgt, die im Oktober 2015 abgeschlossen wurde. Für die Standorte A-E erfolgten Bewertungen zu 1. Flächeneigenschaften, Städtebau und Siedlungsstruktur, 2. planungsrechtliche Rahmenbedingungen, 3. Verkehr und Infrastruktur, 4. Umweltgesichtspunkte, insbesondere Immissionsschutz, 5. spezifische Anforderungen der Lebensmittelproduktion an das Projekt, 6. naturschutzfachliche Belange, 7. hydrogeologische Belange sowie 8. betriebliche Belange. Die hier beschriebenen Gesichtspunkte wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur Regionalplanänderung bearbeitet und in die Abwägung eingestellt. Insofern sind die Aspekte, die nur die Regionalplanänderung betreffen, nicht erneut im Bebauungsplanverfahren zu entscheiden. Diese Anregungen zu der grundsätzlichen Standortentscheidung wurden im Regionalplanänderungsverfahren abgearbeitet.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Auch das Argument zu großer Leitungslängen der Mineralwasser-Pipeline für die anderen Standorte ist nicht nachvollziehbar. So liegen die Standorte B und C näher an den Mineralwasser-Tiefbrunnen der Firma in Bielefeld-Quelle als der Standort der geplanten B-Plan-Fläche (E). In diesem Falle könnte Mineral- und Quartär-Wasser in umgekehrter Richtung vom Standort Brockhagener Straße durch die Leitung gepumpt werden. Zwar ist positiv anzumerken, dass die Planung schon vorsieht, bei den Gebäuden statt in die Breite in die Höhe zu gehen (z.B. Hochregallager). Dies wäre allerdings auch an dem derzeit vorhandenen Standort an der Brockhagener Str. 200 möglich. Die potenziellen Standortflächen B und C sind so dicht benachbart, dass hier eine Verbundnutzung möglicherweise in Frage kommt, wenn nicht sogar eine zusammenhängende Nutzung. Zwar wäre durch letztere auch ein Feldgehölz betroffen, dieses liegt aber in einem Bereich, der im Zielkonzept Naturschutz lediglich als „Siedlungsbereich mit mittlerer Naturschutzfunktion“ eingestuft wird. 3. Der Landschaftsbeirat bzw. der Naturschutzbeirat haben in den Sitzungen am 11.2.2014, 10.11.2015 und am 8.12.2020 das Vorhaben abgelehnt. Nicht nachvollziehbar ist, dass die entsprechende Vorlage zur Aufstellung des B-Plan in der Bezirksvertretung Brackwede am 20.8.2020 und im Stadtentwicklungsausschuss am 1.9.2020 schon behandelt wurde, noch bevor der Naturschutzbeirat dann am 8.12.2020 darüber beraten konnte. 4. Der erste Aufstellungsbeschluss datiert von 2015. Bisher galt das Argument, dass die Planungen der Fa. Gehring-Bunte Getränke-Industrie GmbH & Co KG erst dann umsetzbar sind, wenn Baurecht für die B 61n (Umgehung Ummeln) besteht. Zur Zeit liegt eine Entscheidung des EU-Gerichtshofes vor, die des Bundesverwaltungsgerichtes steht noch aus. Danach ist wohl eine neue Planfeststel-	Dieses Verfahren wurde mit der Bekanntmachung der Änderung am 02.10.2015 abgeschlossen. Inzwischen liegt auch die landesplanerische Zustimmung der Bezirksregierung Detmold vor. Zu 3.: Sitzungsteilnahmen stehen mitunter im Zusammenhang mit Tagesordnungskapazitäten und Sitzungszyklen. Hierdurch können entsprechende Abfolgen entstehen. Darüber hinaus ist es möglich, dass in Ausschüssen unterschiedliche Kernaspekte vordergründig behandelt werden. Zu 4.: Durch das vorliegende Planverfahren sollen die planerischen Voraussetzungen für eine Umsetzung von Planungen der Fa. Gehring-Bunte Getränke-Industrie GmbH & Co KG an diesem Standort geschaffen werden. Die zugrunde zu legenden Verkehrsmengen und daraus abgeleitete Ausbauplanung der Verkehrsräume sind vom Fachbüro

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		lung erforderlich, so dass mit einem Baurecht für die B 61n kurzfristig nicht zu rechnen ist. Darum bleibt unklar, inwieweit jetzt schon ein Entwurfsbeschluss „machbar“ ist. Schließlich soll die Erschließung über die dazu umgebaute B 61 Gütersloher Straße erfolgen. 5. In den Unterlagen sind die Stellungnahmen der Unteren Wasser- und Landschafts- bzw. Naturschutzbehörde nicht erkennbar. Derzeit läuft eine Anfrage des BUND nach Umweltinformationsgesetz (UIG) beim Umweltamt zur Bereitstellung dieser Unterlagen. Auch in der Sitzung des Naturschutzbeirats am 8.12.2020 wurde die Leiterin des Umweltamtes darum gebeten. Eine Antwort des Umweltamtes steht aus. Nach Vorlage ist diese Stellungnahme ggf. noch zu ergänzen. II. Gewässerschutz Ila. Grundwasser 1. Bei den hydrogeologischen Kriterien schneiden zwei andere Standorte besser ab, als die vorgesehene B-Plan-Fläche. Die B-Plan-Fläche liegt weitestgehend in der brunnennäheren Wasserschutzzone IIIA und nur zum geringen Teil in der IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebiets (WSG) „Bielefeld-Ummeln“. Dies sollte in der Vorlage auch deutlich so gesagt werden. Für den möglichen Belastungspfad Boden-Grundwasser bestehen Bedenken bei der Neuausweisung eines Bereiches für gewerbliche Nutzungen. Es ist zweifelhaft, ob der in den Antragsunterlagen als Schutz vor Grundwasserverunreinigungen vorgesehene „anlagenbezogene technische Umweltschutz“ in jedem Fall ausreicht, um auch z.B. im Havariefall schädliche Auswirkungen auszuschließen.	mit Straßen.NRW, dem Amt für Verkehr und dem Bauamt abgestimmt. Die ausgebildeten öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigen Maximalbreiten und werden im Bebauungsplan flächenhaft festgesetzt. Die Aufteilungen erfolgen lediglich nachrichtlich zur allgemeinen Erläuterung. Im Falle einer Ortsumgebung und einer damit verbundenen Herabstufung von einer Bundes- zur Landstraße können kleinere Fahrbahnbreiten ausgebildet werden. Das grundsätzliche Konzept der Planung bleibt bestehen, der Ausbau kann entsprechend reduziert erfolgen. Zu 5.: Die Stellungnahmen der Unteren Landschaftsbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde vom 26.11.2015 zum vorliegenden Bauleitplanverfahren können der Anlage B1 zu den hier vorliegenden Satzungsunterlagen bzw. der Anlage B zum Entwurf entnommen werden. Darüberhinausgehende Stellungnahmen sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. In der Gesamtbewertung aller durch die drei Gutachten betrachteten Flächeneigenschaften liegt die Standortalternative E (Entwicklungsfläche Gütersloher Straße (B61)) in der Einstufung nach der numerischen Betrachtung deutlich vorne. Bezogen auf die konkreten Nutzungsabsichten sind in den jeweiligen Genehmigungsverfahren die betrieblichen Auswirkungen zumeist gutachterlich darzulegen und demzufolge zu deren Milderung durch geeignete Maßnahmen und Regelungen zum Erreichen einer Verträglichkeit zu benennen. Diese sind

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Leider ist im Kap 6.3.2 (D 49/50) nicht dargelegt, welche Eingriffe und potenziellen Gefahren sich aus der vorgesehenen Flächennutzung – wie z.B. Lager mit wassergefährdenden Stoffen - ergeben werden. Die ermittelten Fakten müssen so eindeutig sein, dass die Bezirksregierung Detmold als zuständige Behörde für eine Neuausweisung des WSG Bielefeld-Ummeln beurteilen kann, ob das WSG noch schützenswert und schützbar ist oder nicht. Über diese möglicherweise weitreichende Konsequenz muss - auch im Hinblick auf eine Entscheidung der politischen Gremien - Klarheit bestehen. Im Regionalplan-Verfahren war dies von der Bezirksregierung Detmold zugesagt worden, in den Unterlagen für den geplanten B-Plan-Entwurf gibt es dazu keine Aussage. 2. Im Kap. 6.3.2 (D 49) wird ausgeführt: <i>„Eine Neuausweisung des WSG ist geplant. Nach den Ergebnissen für die Einzugsgebietsabgrenzung ist auch weiterhin davon auszugehen, dass die Vorhabensfläche auch innerhalb eines zukünftigen WSG verbleibt. Die Ausweisung neuer Gewerbegebiete innerhalb des WSG wird gemäß der dazugehörigen Verordnung (WSG-VO) aller Voraussicht nach verboten sein, so dass je nach zeitlichem Verlauf, möglicherweise die Notwendigkeit einer Befreiung nach WSG-VO erforderlich wird“.</i> Diese Aussage stützt die vom BUND vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Realisierung des Vorhabens. Es ist demnach inzwischen - aus Gründen einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung - fachlicher Standard, keine Gewerbegebiete in WSG mehr zuzulassen. Aus fachlicher Sicht kann es nicht angehen, mit dem Instrument der Befreiung zu arbeiten. Die Schließung des Sportplatzbrunnens durch die Stadtwerke Bielefeld GmbH im „vorausseilenden Gehorsam“ hat nicht zu einem Herausfallen des Plangebietes aus dem WSG geführt. Im Gegenteil	von der Genehmigungsbehörde zu prüfen und in maßgebende Vorgaben zu übertragen. Gemäß Ratsbeschluss vom 20.03.2014 (Drucksachen-Nr. 6996/ 2009-2014) soll die geplante Bebauung im Bereich der Gütersloher Straße vom Ratsbeschluss zum Schutz der Bielefelder Wasserschutzgebiete von 1989 (Beschluss vom 27.04.1989, Drucksachen-Nr. 5046) ausgenommen werden. Die in den Verwaltungsverfahren und Gutachten festgestellten notwendigen Maßnahmen zum Grundwasserschutz sind umzusetzen.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		müssen die Stadtwerke Bielefeld GmbH derzeit hohe Investitionen für eine Reinigungsanlage für chlorierte Kohlenwasserstoffe am Standort des Wasserwerkes 14 Im Specksel tätigen. Hier ist nicht auszuschließen, dass diese Belastung evtl. (auch) aus dem Betrieb der Fa. Gehring-Bunte Getränke-Industrie GmbH & Co KG an der Brockhagener Straße als direkter Nachbar stammt. 3. In den Unterlagen fehlt eine Aussage, wie sich das Grundwasserangebot für das Wasserwerk 14 aufgrund des Klimawandels in Form zunehmender Trockenjahre - wie in den Jahren 2018 bis 2020 - und damit einhergehender Reduzierung der Grundwasserneubildung sowie der zunehmenden Versiegelung entwickeln wird. 4. In den Ausführungen unter Kap. 6.3.2 (D 49/50) wird auf das Gutachten des Büros Schmidt + Partner hingewiesen. Dieses Gutachten wurde vom Investor bezahlt. Zudem wird in A 12 ausgeführt, dass „die in den <i>Verwaltungsverfahren und Gutachten festgestellten Maßnahmen zum Grundwasserschutz umzusetzen sind</i>“. Diese Maßnahmen sind aber nirgendwo konkret ausgeführt. Im Text des Kap. 6.3.2 (D 49) Grundwasserschutz und WSG fehlen jegliche Aussagen zum Eingriff in den obersten Grundwasserleiter. Es ist davon auszugehen, dass dieser durch die geplante Baumaßnahme im Einzugsbereich vollständig zerstört wird. Es fehlt auch eine Aussage, welcher Eingriff durch das RRB besonders auf den oberen Grundwasserleiter zu erwarten ist. Bisher fehlt ein Nachweis, dass der Geschiebemergel durchgehend vorhanden ist und eine größere Mächtigkeit aufweist. Die Verschmutzungen im unteren Grundwasserleiter trotz (angeblich) durchgehend verbreitetem und mächtigem Geschiebemergel mit CKW im direkten Umfeld des bestehenden Betriebes der Fa. Gehring-Bunte Getränke-Industrie GmbH & Co KG und des Wasserwerkes 14 (Horizontalfilterbrunnen) der Stadtwerke Bielefeld GmbH zeigen, dass ein entsprechend ausgebildeter Geschiebemergel, der	Vorgänge des Standorts an der Brockhagener Straße sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Laut Aussage des Gutachters liegt aufgrund des geologischen Untergrundaufbaues am Standort des Vorhabens ein sehr hoher Geschütztheitsgrad für den zur Trinkwassergewinnung genutzten 2. quartären Grundwasserleiter (GWL 2) vor. Nach aktuellen vorliegenden Untersuchungen ist der für die Trinkwasserversorgung genutzte GWL 2 im Bereich der Vorhabenfläche nicht bzw. nur in geringdurchlässiger Ausbildung vorhanden. Eine unmittelbare Beeinträchtigung des Wasserwerkes 14 der Stadtwerke Bielefeld GmbH kann sich durch die Erschließung des Vorhabenstandortes demnach nicht ergeben.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		auch Fenster aufweisen kann, keine Garantie für eine Nichtverschmutzung des unteren Grundwasserleiters als Trinkwasserförderhorizont bietet. Die Realität in der Vergangenheit im täglichen Betrieb von Produktion und An- und Ablieferverkehr hat gezeigt, dass immer die Gefahr von Boden- und/oder Grundwasserverschmutzungen trotz aller Auflagen in Genehmigungen besteht. Genau damit hat die Fa. Gehring-Bunte Getränke-Industrie GmbH & Co KG hinsichtlich der Verlagerung ihres Standortes in Gütersloh argumentiert (s. Punkt 1.). Genau aus diesem Grund wurde vom seinerzeitigen Wasserschutzamt/Untere Wasserbehörde aufgrund der zahlreichen Grundwasserschadensfälle im Stadtgebiet und des vorsorgenden Trinkwasserschutzes der Ratsbeschluss von 1989 initiiert. 5. Nicht nachvollziehbar ist für den BUND, dass ausgerechnet die Fa. Gehring-Bunte Getränke-Industrie GmbH & Co KG so massiv in den Landschafts- und Wasserhaushalt in Ummeln eingreifen will. Der Betrieb profitiert vom Naturpotenzial Bielefelds, fördert in unserer Stadt das für die Getränkeproduktion benötigte Wasser (Mineralwasser und sogenanntes quartäres „Süßwasser“). Dafür, dass weiterhin Wasser in guter Qualität und großen Mengen gefördert werden kann, ist eine intakte Natur mit unversiegelten Böden unverzichtbar. Dass das Unternehmen jetzt sogar ein vorhandenes WSG, das für eine sichere Wasserversorgung ausgewiesen wurde, so massiv versiegeln will, ist aus Sicht des Grund- und Trinkwasserschutzes inakzeptabel. IIb. Oberflächengewässer Aus den Unterlagen wird nicht ersichtlich, dass es bei Einleitung des Niederschlagswassers in den Tüterbach zu keiner Verschlechterung der Gewässergüte kommt. Diese ist nach den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht zulässig.	In Bielefeld wird an verschiedenen Stellen Wasser aus tiefen Schichten für die Produktion von Getränken gefördert. Aufwendige Verfahren in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung sowie nachfolgend betriebliche Genehmigungsverfahren, jeweils ergänzt durch Gutachten etc., stellen sicher, dass der gebotene Grund- und Trinkwasserschutz gewährleistet ist und Eingriffe in den Landschaftshaushalt bestmöglich vermieden oder gemindert werden. Hinzu kommen politische Verfahren, die der Beurteilung und dem Fassen erforderlicher Beschlüssen dienen. Zwischen den geplanten Gewerbeflächen und dem dazu südöstlich bestehenden Wald ist vorgesehen, einen angemessenen Abstand zum Tüterbachbereich einzuhalten und diesen durch Bepflanzungen und einen Weg zu sichern (siehe Begründung, Abb. 13). Dies dient sowohl der äußeren Eingrünung, als auch

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Der Tüterbach wird mit seiner Aue nach dem Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld und im aktuellen Regionalplanentwurf als besonders schützenswert bewertet (BSN= Bereich zum Schutz der Natur). Auf der Tüterbach-Webseite des BUND https://bielefelder-baeche.de/?p=469 werden zwei Fotos des Baches gezeigt: der Bach oberhalb und unterhalb des Pivitswegs. Genau an dieser Stelle kommt das B-Plan-Gebiet offenbar auf wenige Meter an den Bach bzw. seine Aue heran. Damit ist nicht auszuschließen, dass bei Starkregen verschmutztes Wasser etwa von Lkw-Parkplätzen in den Bach abfließen kann. Insgesamt fehlt im B-Plan ein ausreichend breiter, begrünter Pufferstreifen zwischen Betriebsgelände und Bachaue. III. Landschafts-, Arten- und Klimaschutz 1. Der Wunsch der Firma Gehring – Bunte Getränke Industrie GmbH & Co. KG nach Aufstellung des B-Plans beruht auf dem Ausschluss von vier alternativen Standorten in einem Vorab-Bewertungsverfahren. Die Umsetzung der Pläne auf der hier nach favorisierten Fläche E würde aber zu einem erheblichen Eingriff in die Freiraumsituation im südlichen Stadtbezirk Brackwede führen. Im aktuell gültigen Regionalplan wird die Fläche als „Freiraum- und Agrarbereich“, teilweise überlagert als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsbezogenen Erholung“ (BSLE), „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) und Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ und im Landschaftsplan Bielefeld-West als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.	am Waldrand anteiligen ökologischen Aufwertungen (Waldmantel). Insgesamt ergibt sich eine Breite von 28 m zwischen Waldrand und der Einzäunung der Gewerbegrundstücke. Entsprechende Maßnahmen zur sachgemäßen und unschädlichen Reinigung des Oberflächenwassers von sämtlichen Flächen im Plangebiet, auf denen Fahrbewegungen stattfinden, sind im Rahmen der Bauausführungsplanung auszuführen und daraufhin umzusetzen. Die Verwaltung wurde mit Ratsbeschluss vom 20.03.2014 beauftragt, die Bezirksregierung zu bitten, den Regionalplan "Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold – Oberbereich Bielefeld (GEP)" dahingehend zu ändern, dass der maßgebliche Bereich – der bislang als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt ist – zukünftig als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt wird (vgl. Drucksachen-Nr. 6996/ 2009-2014). Auf Grundlage dieser Beschlüsse und der dazu erarbeiteten Planungsgrundlage wurde in der Regionalratssitzung am 19.05.2014 ein Erarbeitungsbeschluss zur 23. Änderung des

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Die Fläche stellt sich im Ist-Zustand zwar überwiegend „nur“ als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Diese Fläche ist trotzdem ein Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, wie es auch in der Fassung von 2013 des „Zielkonzept Naturschutz“ des Umweltamts Bielefeld dargestellt wird. Sie ist zudem im derzeitigen Zustand ein wichtiger Freiraumpuffer für das angrenzende, im Zielkonzept Naturschutz so dargestellte, durch Laubwald und Fließgewässer charakterisierte Naturschutzvorranggebiet. Das Gebiet enthält ein § 62-Biotop innerhalb einer großen in der LANUV-Biotopkartierung kartierten Biotopfläche (BK 4016-071, Wald-Offenlandkomplex). Zumindest unmittelbar angrenzend an den geplanten B-Plan-Bereich, anscheinend auf kleineren Flächen auch davon angeschnitten, liegt die naturnahe Bachau des Tüterbachs mit einem gut entwickelten Gehölzsaum aus Schwarzerlen. Dieser Bach ist in der Gewässergütekarte mit Güteklasse II dargestellt. Eine von einem Ämterarbeitskreis der Stadt Bielefeld im Jahr 2011 aufgestellte Mat-	Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“ gefasst. Diese Änderung sieht für den Planbereich eine Neudarstellung als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) vor. Demnach werden die Inhalte des Bebauungsplans Nr. I/U 15 und die des Flächennutzungsplans zukünftig den Vorgaben der Regionalplanung entsprechen. Zum allgemeinen Verständnis wird auf die Inhalte und Unterlagen des am 07.10.2015 abgeschlossenen 23. Regionalplanänderungsverfahrens verwiesen, die bei der Stadt Bielefeld einzusehen sind. Die angesprochenen Belange des Freiraumschutzes, der besonderen Freiraumfunktionen, des Landschaftsschutzes sowie der landschaftlichen Einbindung der Gewerbefläche in Bezug auf den angrenzenden Bereich des Tüterbaches mit den hier vorhandenen Gehölzbeständen werden im Bebauungsplanverfahren beachtet. Bei der nebenstehend genannten Fläche im südwestlichen Bereich des Plangebiets handelt es sich um eine Biotopkatasterfläche, nicht um ein nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschütztes Biotop. Die genannten Gegebenheiten gilt es im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen, die z. T. entstehende Beanspruchung der Flächen und Funktionen fachlich zu beurteilen sowie ggf. erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu benennen. Details sind dazu dem Kap. 2.3.2.3 des Umweltberichts zu entnehmen. Grundsätzlich gilt, dass dem Landschaftsschutz widersprechende Darstellungen und Festsetzungen gem. § 20

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		rix über „Suchräume zukünftiger gewerblicher Bauflächen im Stadtgebiet Bielefeld“ gibt für die favorisierte B-Plan-Fläche Bedenken seitens des Umweltamtes an. Im Übrigen sind dort auch negative Bewertungen von Seiten des Bauamtes, des Verkehrsamtes, des Umweltbetriebs und der WEGE mbH enthalten. Interessant wäre zu erfahren, wie diese Ämter und Dienststellen den derzeitigen Entwurf des B-Plans beurteilen. Auch die in den seinerzeitigen Betreiberunterlagen enthaltene vergleichende Bewertung von fünf alternativen Standorten für die Betriebserweiterung kommt für diese Fläche bei den naturschutzfachlichen Kriterien auf die niedrigste Punktzahl von allen Alternativflächen. 2. Die Planung hat angesichts der Vorbelastungen des Raumes durch A 33 und B 61 und zukünftig evtl. die B 61n erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ziele des Landes NRW zum Schutz der Biodiversität (Biodiversitätsstrategie NRW). 3. Nicht nachvollziehbar ist, warum Teile der geschützten, ökologisch wertvollen Baumallee an der Gütersloher Straße für die Erschließung des Gewerbegebietes gefällt werden sollen. Nach Fertigstellung der Ortsumgehung Ummeln wird diese Straße zur Landesstraße zurückgestuft und als dann innerörtliche Verbindung wesentlich weniger Verkehr aufnehmen müssen. Warum dann noch diese Straße für den Abschluss eines Betriebes erheblich verbreitert und mit Abbiegespuren in beiden Fahrtrichtungen versehen werden muss, erschließt sich dem BUND nicht. Wenn hier Rückstaus durch Abbiegeverkehr befürchtet werden, kann der Verkehrsfluss auch problemlos durch Bau eines Kreisverkehrs an der Erschließungsstraße Pivitsheide sichergestellt werden.	(4) LNatSchG mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft gesetzt werden, soweit im Beteiligungsverfahren durch den Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen wurde. In Bielefeld werden verwaltungsinterne Stellungnahmen aus Vorabbeteiligungen oder im Rahmen der gemäß Baugesetzbuch offiziellen Beteiligungsschritte federführend durch das Bauamt abgestimmt und die Ergebnisse in die Unterlagen der Bauleitplanung eingearbeitet. Eine Information der Öffentlichkeit über den Abstimmungsvorgang erfolgt üblicherweise nicht. Durch die unmittelbar an den Planbereich angrenzende B61 sowie die ortsnahe Zufahrt zu Ostwestfalendamm und A33 besteht eine besondere Lagegunst in der Anbindung für Kraftfahrzeuge. Verkehre in bislang weitreichend unbelastete Bereiche werden dadurch in vielen Facetten vermieden. Für die anteilige Überplanung bzw. erforderliche Fällung von Bäumen der aus Linden bestehenden „Ahornallee“ entlang der Gütersloher Straße wurde ein separater Antrag auf Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG i. V. m. § 41 LNatSchG und § 29 BNatSchG erarbeitet. Dieser wurde bereits positiv beschieden. Auch ohne die Ortsumgehung Ummeln muss der Knotenpunkt ausgebaut werden. Eine entsprechende Neupflanzung von 26 Bäumen im Gegensatz zu voraussichtlich 9 zu fällenden Linden ist im Bebauungsplan festgesetzt. Ein Kreisverkehr wäre ebenfalls mit Flächenbedarfen verbunden. Die Abstimmungen mit Straßen.NRW und dem Amt für Verkehr haben eine Ausbildung mit Abbiegespuren ergeben.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		4. im Jahr 2019 hat der Rat der Stadt Bielefeld den Klimanotstand anerkannt. Zu dem Maßnahmenpaketen, das bei Planungen zu beachten ist, gehört auch, alle Bauplanungen in Hinblick auf deren Klimawirksamkeit zu prüfen. Großflächige Bebauungen, die zu Grünverlusten und Bodenversiegelungen führen, greifen besonders stark in das Stadtklima ein. Eine gesicherte Trinkwasserversorgung und die Erhaltung der Biodiversität müssen aus Sicht des BUND Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben. Mineralwasser-Produktion/-Transport ist nie nachhaltig.	Umweltrelevante Gesichtspunkte wurden im Rahmen der vorhabenbezogenen Regionalplanänderung, der Änderung des Flächennutzungsplans und der nachfolgenden Bebauungsplanaufstellung umfassend geprüft und, sofern für erforderlich erachtet, Maßnahmen verankert. Hierzu gehören insbesondere auch die hydrogeologischen Betrachtungen. Eine Bewertung, ob Mineralwasser-Produktion/-Transport nachhaltig ist, ist keine relevante Betrachtung für das Bauleitplanverfahrens.
2.37	Landesbüro der Naturschutzverbände – LNU e.V. 14.01.2021	Ihr Büro ist von der Stadt Bielefeld beauftragt worden, die Entwurfsplanung in oben bezeichneter Angelegenheit zu leiten. Wir sind nun von Ihnen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange gebeten worden, zu der geplanten Erstaufstellung des oben genannten Bebauungsplans sowie zu den entsprechenden Änderungen des Flächennutzungsplanes aus fachlicher Sicht Stellung zu nehmen. Bekanntlich betten sich die jetzt vorzunehmenden letzten Schritte in ein längeres Verfahren ein, dass bereits zu einer Veränderung des Regionalplans geführt hatte. Die Änderung des Regionalplans war umstritten, hat aber trotz der Vermutung, dass es sich hier um eine reine Investorenplanung zugunsten der Firma Gehring & Bunte handelt, eine politische Mehrheit gefunden. Im Rahmen eines Suchverfahrens sind auch andere Flächen untersucht worden, die allerdings von Seiten der Verwaltung keinen Vorrang erhalten hatten. Grundwasserschutzrechtlich ist die Planung ebenfalls sehr bedenklich. Hierzu soll jedoch keine vertiefende Einschätzung abgegeben werden. Unabhängig von diesen summarischen Feststellungen soll wie beauftragt zu den Planflächen Stellung genommen werden:	In den Bebauungsplan sind bereits zahlreiche Prüfungen und Inhalte eingeflossen, die im Rahmen der Beteiligungen nach Baugesetzbuch eingebracht wurden. Das heißt, es sind Anregungen aus verschiedener Richtung aus dem vorangegangenen Verfahrensschritten aufgegriffen und in den Gutachten, im Plan, in den Festsetzungen sowie in den Texten (Begründung, Umweltbericht) zu einem Gesamtkonzept zusammengefügt worden. Demzufolge haben bereits zahlreiche Abwägungen verschiedener Belange stattgefunden, die jetzt nicht „willkürlich“ an verschiedenen Stellen abgeändert werden können, ohne dass das Gesamtergebnis beeinträchtigt wird. Am städtebaulichen Konzept ist daher grundsätzlich nichts verändert, gleichwohl wird nachfolgend zu den geäußerten Einzelpunkten Stellung genommen. Im Übrigen bleibt ebenfalls grundlegend festzustellen, dass 2015 die „vorhabenbezogene Regionalplanänderung zur GIB-Entwicklung in Bielefeld-Ummeln“ als 23. Regionalplanänderungsverfahren mit der Aussage einer Ansiedlungsmöglichkeit abgeschlossen wurde.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		A. Beschreibung der planungsrelevanten Gebietsflächen 1. Die B-Plan Fläche Bei den Flächen handelt es sich um intensive, oftmals mit Mais bestellte, genutzte Ackerflächen, im nördlichen Bereich zurzeit mit Wintergetreide bestellt im südlichen mit Zwischenfrucht. Das Gelände ist geografisch noch in den westlichen Bereich der ehemaligen Feuchtsenne zwischen Kalksteinzug des Teutoburger Waldes und dem Ummelner Drumlinfeld zu verorten. Die Flächen entstanden in der Zeit der weichseleiszeitlichen Niederterrasse. Die Böden (<i>Luvisole</i>) bestehen aus Lösssand mit sehr sandigem Lösslehm, teilweise eiszeitliches Geschiebe, teilweise Flugsande und -Lösse, zum Tüterbach hin auch in nacheiszeitlichen, sandigen Talablagerungen. Der humose Oberboden ist etwa 30 cm stark. Auf Grund der stark anthropogenen Überprägungen sind dort nur wenige botanische, stickstoffliebende Arten zu erwarten, bemerkenswerte Arten wurden dort nicht aufgefunden. In der Feldflur kann man Hase und Fasan beobachten. Dem planungsrelevanten Feldsperling, (<i>Passer montanus</i> / Rote Liste -Vorwarnliste) der in der Nähe brütet, bieten die Flächen das Nahrungshabitat. Der planungsrelevante Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) wurde ebenfalls auf der Fläche selbst beobachtet. Der noch 2013 im Plangebiet festgestellte Kiebitz ist bereits vergrämt worden. Wahrscheinlich durch den Autobahnbau A 33. Die zur Verfügung stehenden Flächen sind für ihn zu klein. Die beiden Pärchen sind nach Beobachtungen noch nordwestlich der B 61 festgestellt worden, auch bis in aktuelle Zeit konnten Kiebitze zumindest im direkten Umfeld gesichtet werden. Die B-Planflächen selbst sind aufgrund jahrzehntelanger Intensivnutzung als ökologisch weitgehend entwertet zu bezeichnen.	Angesichts der mit dem Planvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der im Vorhabenbereich nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes, sind im Sinne des § 44 BNatSchG zum Ausschluss der Erfüllung eines Verbotstatbestands bei einer Umsetzung der Planung funktionserhaltende Maßnahmen nachzuweisen. Für den Kiebitz ist ergänzend der Nachweis bzw. die Festsetzung funktionserhaltender Maßnahmen (CEF) erforderlich. Diese sind vor dem Funktionsverlust der bestehenden Strukturen im Bereich der B 61 umzusetzen und im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den dort gestörten Lebensraumstrukturen zu verorten. Dabei erscheint im Hinblick auf die gesamträumliche Lage sowie andere im Umfeld gelegene Bauprojekte (Ausbau A 33, geplante „Ortsumgehung Ummeln“ etc.) eine Kompensation im unmittelbaren Nahbereich der Eingriffsflächen nicht sinnvoll. Vielmehr werden Maßnahmen zur Förderung der Population in einer etwas grö-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Wenigstens die obersten 30 cm des Oberbodens haben mit der früher dort vorzufindenden ökologischen Verhältnissen nichts mehr zu tun. Es ist damit zu rechnen, dass diese Flächen selbst im Übrigen leider avifaunistisch und entomologisch uninteressant geworden sind, bis auf das sichere Vorhandensein von Ubiquisten, gibt es nur noch die beschriebenen Reste ökologischer Vielfalt. Gutachten liegen dazu bislang nicht vor. 2. Die nördliche Tüterbachaue Im Osten der Flächen grenzt, in 100 Meter durchschnittlicher Breite, unmittelbar die Tüterbachaue an, in deren nordöstlichem Bereich, jenseits der A33, einige bemerkenswerte botanische Arten wie <i>Erica tetralix</i> (im Gebiet Rote Liste 3) (Glockenheide), <i>Potentilla erecta</i> (Rote Liste, Vorwarnliste) (Aufrechtes Fingerkraut), und möglicherweise auch <i>Potentilla anglica</i> (Rote Liste 2) (Englisches Fingerkraut) aufgefunden wurden. Die Tüterbachaue ist aus naturschutzfachlicher Sicht Bestandteil einer äußerst schützenswerten Landschaft. Völlig unabhängig davon, ob diese Flächen in einem B-Plan als Ziel von Kompensationsmaßnahmen festgeschrieben würden, sollte die gesamte nördliche Tüterbachaue in einen naturnäheren Zustand verbracht werden, um sie als sandige Bachaue erlebbar zu machen, denn leider ist die Aue im Bereich des nördlichen Teils der Fläche durch die Intensivlandwirtschaft derart in Mitleidenschaft gezogen worden, dass sich im degenerierten Erlenbruchwald (<i>Urtica-Alnetum</i>), die Stickstoffzeiger wie <i>Urtica dioica</i> (Brennnessel) und <i>Galium aparine</i> (Kletten-Labkraut) verbreiten und die ursprüngliche Begleitflora nahezu überdeckt haben. Auch viele andere Störzeiger finden sich. Erkennbar ist der Erlenbruchwald durch das Vorhandensein von <i>Deschampsia caespitosa</i> (Rasenschmiele), <i>Carex gracilis</i> und <i>Carex acutiformis</i> (Schlanke Segge, Sumpf-Segge), <i>Carex remota</i>	ßeren Entfernung bis ca. 3 km empfohlen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2017). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kiebitz als Charaktervogel offener, bevorzugt feuchter, extensiver Grünlandgebiete anzusehen ist, der seit einigen Jahren verstärkt auch in Ackerland brütet. In den Bereich der Tüterbachaue entstehen keine Eingriffe durch die Planung. Im Bebauungsplan ist lediglich der bestehende Wald festgesetzt. Die Tüterbachaue ist nicht Bestandteil des Plangebiets und somit nicht Teil des Bauleitplanverfahrens. Im Ergebnis der Avifaunakartierungen wurden zwischen März und Juli 2013 im Rahmen von 6 Tages- sowie 2 Nachtbegehungen 44 Vogelarten nachgewiesen. 39 Arten wurden als Brutvögel kartiert, 4 Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche, 1 Art wurde auf dem Durchzug erfasst (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2013). Von den nachgewiesenen Vogelarten (siehe Tab. 2 auf Seite 27 im Umweltbericht) sind in NRW 8 Arten (Feldsperling, Girlitz, Kiebitz, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Star, Turmfalke und Waldschnepfe) als „planungsrelevant“ eingestuft. Diese sind auch im örtlichen Messtischblatt gelistet (siehe Anlage 1 im Umweltbericht). Übrige Messtischblattarten wurden im Planungsraum nicht bestätigt. Ergänzende Nachkontrollen in 2017 haben bestätigt, dass die Art immer noch im Raum vorkommt, allerdings zog sich der Kiebitz nach einem Brutversuch innerhalb der Planflächen auf

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		(Winkel-Segge) und auch <i>Carex hirta</i> (Behaarte Segge) an trockeneren Stellen. Im Tüterbach selbst finden wir, obwohl nicht zur eigentlichen Senne gehörig, das typische Sennesandbett, das an den Ufern mit allerdings ubiquitären Farnen bewachsen ist, aber doch noch Elemente des typischen Torfmooserlenbruchs enthält wie Kriechender Günsel (<i>Ajuga reptans</i>) und Großes Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>). Noch Anfang der 90er Jahre wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung im weiteren Planungsgebiet zahlreiche planungsrelevante Arten aufgenommen, unter anderem Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Habicht, Eisvogel, Kleinspecht, Goldammer, Bluthänfling, Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Gartenrotschwanz, Girlitz, Star. Nur noch sieben dieser Arten wurden bei der Biotopkartierung 2013 aufgefunden, zusätzlich aber wohl die Waldschnepfe. Da es seitdem im Gebiet keine systematische Aufnahme mehr gegeben hat, ist zurzeit sicher nur das Vorkommen von Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i> / Rote Liste – ungefährdet) und Feldsperling (<i>Passer montanus</i> / Rote Liste - Vorwarnliste) sowie besagtem Mäusebussard. Von entomologischem Interesse ist das Vorkommen von Köcherfliegen (Trichoptera), die trotz der winterlichen Verhältnisse in Paarung aufgefunden wurden (cf <i>Anabolia nervosa</i> / Rote Liste ungefährdet). Leider ist die -ja auch winterliche- Zeit zu knapp, profund zur entomologischen Situation des Gebietes Stellung zu nehmen. Als naturschutzfachliche Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität käme zu den bereits geplanten Maßnahmen in Frage, den Boden am westlichen Rand abzuschieben, um zu verhindern, dass von dort aus weitere Nährstoffe eingetragen werden. Die Aue sollte damit ausgemagert werden, zudem sollte versucht werden, sie auch zu vernässen. Eine Bepflanzung der Flächen zum Waldmantel der Tüterbachaue hin, sollte zunächst nicht vorgenommen werden, sondern der Erfolg der unterstützenden Maßnahmen abgewartet	Flächen nordwestlich der B 61 zurück (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2017). Andere bodenbrütende Offenlandarten konnten in 2017 nicht nachgewiesen werden.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		werden. Zur Pflege der Fläche wird weiter unten Stellung genommen. Nördlich der A33 enthält die Aue auch schöne Großseggenrieder mit bestandsbildenden Seggen (<i>Carex gracilis</i>), aber auch hier ist die Fläche durch um sich greifende Störzeiger wie Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>) und Goldrute (<i>Solidago gigantea</i> bzw. <i>canadensis</i>) in Mitleidenschaft gezogen. 3. Der Eichenbuchenwald Im südlicheren Teil schließt sich neben dem sehr schmalen Auwaldstreifen Intensivgrünland an, das östlich von einem interessanten Altdünenzug, bestockt mit Eichen-Buchenwald und durchmischt mit Beständen der Waldkiefer, begrenzt wird. Hier finden wir eine für die trockenen Dünenzüge typische Vegetation mit <i>Vaccinium myrtillus</i> (Heidelbeere), <i>Vaccinium vitis-idea</i> (Preiselbeere), (Rote Liste 3), <i>Carex arenaria</i> (Sand-Segge), (Rote Liste 3) und <i>Festuca filiformis</i> (Haar-Schwingel), (Vorwarnliste) sowie <i>Polypodium vulgare</i> (Gewöhnlicher Tüpfelfarn) und <i>Calluna vulgaris</i> (Besenheide), ebenfalls typisch für eine Dünenvegetation und nicht zuletzt schöne Bestände von (<i>Ilex aquifolium</i>) Stechpalme, geschützt durch die BundesartenschutzVO. Diese Flächen sind vor allem bedroht durch hier gebietsfremden Adlerfarn. Auffällig sind auch die Siedlungszeigerpflanzen wie <i>Lamium argentatum</i> und <i>Hedera helix</i> (Silber-Goldnessel und Efeu). Eine der Ursachen ist die exzessive Nutzung der Flächen, um dort Gartenabfälle zu deponieren. Auch die Verhinderung solcher Nutzungen könnte Bestandteil eines Maßnahmenkonzepts sein. Mykologisch wurde die Fläche nur sehr summarisch untersucht. Auffällig ist das Vorkommen des leberbraunen Milchlings (<i>Lactarius hepaticus</i>), in NRW ungefährdet, aber im Osten Deutschlands und	Höherwertige Strukturen, wie etwa die in Richtung Tüterbach bestehenden Waldränder, werden weitestgehend durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert und in die Planungen mit einbezogen.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		in Bayern auf der Roten Liste, jedenfalls ein Zeiger für relativ ungestörte und nährstoffarme Verhältnisse in einem Kiefernwald. Gutachten liegen dazu bislang nicht vor. Eine extensivere Nutzung des Grünlandes südöstlich des Tüterbaches zum Schutz der Dünenwälder wäre als naturschutzfachliche Maßnahme wünschenswert und ist wohl schon angedacht. Zu begrüßen wäre hier ein Vertragsnaturschutz mit dem Flächeninhaber von Asholts Hof (Fischer), der dann auch Flächen im B-Plangebiet selbst schafbeweiden lassen könnte. B. Vorgesehene Nutzungen im B-Planbereich aus naturschutzfachlicher Sicht 1. Ohne Frage wäre es aus naturschutzfachlicher Sicht die optimale Lösung, gänzlich auf die Überplanung der Flächen mit einem Gewerbegebiet zu verzichten und die Flächen in extensiv genutzte Weide- und Ackerflächen umzuwandeln. Immerhin könnte dadurch das Vorkommen des Feldsperlings im Bereich erhalten werden, mit dessen Verschwinden bei Überbauung der Fläche sicher zu rechnen wäre. Den am Gewerbegebiet Interessierten könnte angeboten werden, auf den ihnen bereits zur Verfügung stehenden Flächen höher und dichter zu bauen, gegebenenfalls auf einer anderen mituntersuchten Fläche zu bauen, was in dieser Stellungnahme jedoch nicht weiter erörtert werden soll, da es in dieser Stellungnahme zu weit führen würde. Durch eine derartige Planentscheidung wäre es möglich, die ökologisch und landschaftlich notwendigen Freiraumbeziehungen zwischen dem Obersteinhagener / Ummelner Bereich und der Feuchtsenne langfristig zu sichern. Biotopnetzwerke im Feuchtbiotopbereich und Offenlandbereich könnten erhalten und gestärkt werden und Biotopverbünde könnten neu geschaffen werden. Eine weiter intensive ganzjährige Bewirtschaftung der Fläche mit Winter/Som-	Die angesprochene Fläche südöstlich des Tüterbaches bzw. im Südosten des Plangebiets liegt nicht im Plangebiet und ist zudem nicht Teil der externen Ausgleichflächen. Bereits im Zusammenhang der Regionalplanänderung und Standortprüfung konnten trotz verschiedenster Prüfungen keine ausreichenden bzw. geeigneten Erweiterungs- und Nachverdichtungsmöglichkeiten ausgemacht werden. In der örtlichen Gegebenheit ist der Landschaftsraum schon heute durch die vor Ort bestehenden Siedlungsflächen und Verkehrswegeverbindungen deutlich überprägt und dem Freiraum bzw. dem offenen Landschaftsraum entzogen worden. Insbesondere die südlich und westlich angrenzenden Siedlungslagen aber auch die Neu- und Ausbauplanungen der A 33 sowie weitere verkehrliche Anbindung im Raum bilden naturferne landschaftsbildprägende Siedlungsstrukturen. Auch die durch den Vorhabenbereich verlaufende 110 kV-Leitung

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		mergetreide sowie Zwischenfrucht wäre allerdings weder avifaunistisch, noch geobotanisch oder entomologisch hilfreich, irgendeinen Beitrag zu den Planungszielen im Bereich Umwelt- und Naturschutz zu leisten. Raumordnungstechnisch würde sich durch den Verzicht noch eine klare Abgrenzung zwischen dem Siedlungsraum Brackwede und im Siedlungsraum Ummeln ergeben, was im Grunde jahrzehntelanger Planungsstand war und seine Gültigkeit nicht verloren hat, weil offenbar ein Investor aus zweckmäßigen Erwägungen heraus ein Auge auf die Flächen gelegt hat. Angezeigt wäre in diesem Zusammenhang, die Flächen im Wege des Vertragsnaturschutzes extensiv zu bewirtschaften. Dies wäre vom Grundsatz her das wünschenswerte Vorgehen, zu der bis vor kurzem als Landschaftsschutzgebiet und Wasserschutzgebiet ausgewiesenen Fläche. Die Rücknahme des Schutzstatus BSN auf den südlichen und BSLE auf den nördlichen Flächen war daher aus naturschutzfachlicher Sicht ein großer Fehler. Zudem befand sich ein Teil des Plangebietes (Ackerfläche zwischen A33 und Pivitsweg) in früheren Jahren bis 2009 langjährig im „Bielefelder Ackerrandstreifenprogramm“ und wurde in diesem Zeitraum extensiv bewirtschaftet. An diese alten Verträge könnte man anknüpfen. Die komplette Zerschneidung des Freiflächengebiets würde jedenfalls dazu führen, dass die wertvollen Flächen im östlichen Bereich unausgleichbar noch weiter unter Druck gerieten. Leider prüft die Stadt Bielefeld im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans, gegenüberliegend auf der westlichen Seite der B61 unter der ASB Fläche 76, den Bereich zwischen Ummeln Zentrum und A33 als allgemeine Siedlungsfläche auszuweisen. Würde dieses umgesetzt, wäre das der Sargnagel für die Freiraumbeziehungen, die zurzeit noch zwischen Brackwede und Ummeln bestehen,	ist in diesem Zusammenhang als gewisses „Störelement“ für das Landschaftsbild einzustufen. Im städtischen Fachbeitrag „Zielkonzept Naturschutz“ von 2013 wird das Plangebiet hingegen immer noch als „Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion“ eingestuft. Diese Einstufung basierte - gleichermaßen, wie auch die genannte LSG-Festsetzung - auf der noch zum Zeitpunkt vor der Wirksamkeit der 23. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold geltenden Abgrenzung von Flächen für den landesweiten Biotopverbund (ehemalige Bezeichnung: „VB-DT-4016-007 - Wald-Acker-Grünlandreiche Kulturlandschaften der Feuchtsenne im Südwesten von Bielefeld“). Ergänzend bestand damals im Regionalplan im Bereich der ackerbaulich intensiv genutzten Planflächen die Darstellungen „Bereich zum Schutz der Natur (BSN)“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“. Mit Wirksamkeit der 23. Regionalplanänderung wurden diese durch die Darstellung GIB abgelöst. Gleichzeitig sind die Flächen auch in der Neuabgrenzung der Biotopverbundfläche VB-DT-BI-4016-013 nicht mehr enthalten. Sie bezieht sich nunmehr im Wesentlichen auf den südöstlich angrenzenden Raum, der im „Zielkonzept Naturschutz“ als „Naturschutzvorranggebiet“ klassifiziert wurde

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		sowie das Ende des Kiebitz' und ist daher strikt abzulehnen. Von drei Seiten durch Siedlungsflächen eingekreist wären die östlichen ökologisch wertvollen Dünen- und Auwaldflächen nicht mehr dauerhaft zu schützen, da das Arteninventar immer mehr verarmen würde. 2. Ohne Anbetracht der Grundwasserproblematik wäre eine zweitbeste Lösung sicherlich, nur das Gebiet von der A 33 im Norden bis zur Einmündung der Heidekampstraße, also etwa 120 Meter tief, als Gewerbegebiet auszuweisen und die Investoren auf eine flächensparende Bauweise zu verweisen. Der Vorteil dieser zweitbesten Lösung wäre, dass die Freiraumbeziehungen zwischen den genannten Bereichen noch nicht wesentlich gestört würden. Über die B 61 hinweg fände sich auf der westlichen Seite der B 61 nördlich der Heidekampstraße ebenfalls eine gewerbliche Bebauung, nach Norden würde dieses Gebiet von der A 33 abgeschlossen und hätte eine Gesamtfläche von ca. 2,0 ha. Der Vorteil der Ausweisung nur dieser Fläche als Gewerbegebiet wäre immer noch die optimale Anbindung an die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und die gute Nutzbarkeit. Die raumordnungstechnischen Freiraumabgrenzungen zwischen dem Siedlungsraum Ummeln und dem Siedlungsraum Brackwede würden noch knapp erhalten bleiben, wenn die Freiflächen dazwischen gesichert blieben. Als Ausgleichsmaßnahme müsste dann in jedem Falle eine extensivere Bewirtschaftung der vorhandenen Ackerflächen gefordert werden. Ergebnis dürfte dann sicherlich sein, dass der Feldsperling eine Überlebenschance hat. 3. Nur unter der Voraussetzung, dass sich keine Ratsmehrheiten für einen Verzicht oder mindestens eine Verkleinerung der B-Plan Fläche organisieren lassen, soll daher fachlich zum zeichnerischen und textlichen Teil des Vorhabens auch in der geplanten Größe Stellung genommen werden.	In Bezug auf die Avifauna konnte unter Berücksichtigung der für den Raum vorliegenden Daten, der örtlichen Habitategrenzung bzw. der gesamtäumlichen Situation bereits eine deutliche Eingrenzung des möglicherweise von den Planungen betroffenen Artenspektrums vorgenommen werden. Es verbleibt eine Betrachtung der im Umfeld des Geltungsbereichs erfassten Arten Feldsperling, Rauchschwalbe, Mäusebussard, Turmfalke und Waldschnepfe sowie des Kiebitzes innerhalb der Planflächen. Dabei entsteht vorhabenbedingt weder für den Feldsperling, noch für Rauchschwalbe, Mäusebussard, Turmfalke und Waldschnepfe eine unmittelbare Betroffenheit von Neststandorten. Für diese Arten reduziert sich der mit den Planungen mögliche Funktionsverlust auf geringfügige Flächenverluste anteiliger Jagd- und Nahrungshabitate oder auch mögliche Störungen. Dabei kann in Bezug auf die Nahrungsflächen analog zur Gruppe der Fledermäuse (siehe Kap. 3.2.1 im Artenschutzbeitrag) ein Verlust essenzieller Strukturen ausgeschlossen werden. Zum einen brüteten Feldsperling und Rauchschwalbe in deutlichem Abstand zu den Planflächen, sodass diese Arten genügend andere Strukturen im Nahbereich ihrer Brutstätten vorfinden. Zum anderen nutzen insbesondere auch Arten wie Mäusebussard und Turmfalke relativ große Aktionsradien, sodass bei Bedarf ein Ausweichen auf z. T. deutlich besser geeignete Bereiche im südöstlichen Raum möglich ist.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		a) Die Anlage eines gemischten Fuß- und Radweges gar mit Grünstreifen und Vorgartenfläche westlich des Waldmantels wird als überflüssig angesehen, sogar als kontraproduktiv. Im Bereich zwischen Pivitsweg und Kasseler Straße ist dafür eine 5 Meter breite Parzelle vorgesehen, im Bereich nördöstlich des Pivitsweges soll dieser Weg zum A33 Durchschlupf geführt werden. Die Waldflächen sind allerdings ausreichend mit Pfaden und Gehwegen durchzogen. Neue Wegebeziehungen werden nicht benötigt. Zumal wohl damit zu rechnen sein wird, dass Radfahrer künftig verbessert die Gütersloher Straße nutzen können. Der dort vorhandene Solinger Weg, der sich südlich des A33 Durchschlupfes als Pfad fortsetzt und zunächst scharf nach Osten abknickt, könnte stattdessen mit geringen Mitteln in maximal 1 Meter Breite und wassergebundener Decke in Stand gesetzt werden. Er reicht zur Freizeiterschließung bzw. fußläufigen Erschließung des Geländes völlig aus. b) Ganz wichtig wäre eine flächensparende Bauweise auf dem Gebiet und zwar aus gesamtstrategischen Gründen. Der Flächenverbrauch ist neben der Überbeanspruchung der landwirtschaftlichen Flächen einer der Hauptursachen des Rückganges der Artenvielfalt. Es kann nicht sein, dass Bauleitplanung mit veralteten Grundsätzen nachhaltige Entwicklungen verhindert, sich nicht nach den 17 SDG's der AGENDA 2030 richtet und damit gegen Ziel 8 (<i>nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung</i>) und insbesondere gegen Ziel 15, (<i>Landökosysteme schützen Bodenverluste stoppen und die biologische Vielfalt sicherstellen</i>) verstößt. Es kann nicht sein, dass die freiwillige Umsetzung dieser Ziele immer nur in für die Zielerreichung irrelevanten Bereichen, kaum jedoch in wirklich relevanten Bereichen stattfindet. Die Stadt Bielefeld betreibt somit Schönfärberei, wenn sie nicht auch wichtige Dinge angeht. Zwar erarbeitet die Stadt Bielefeld zurzeit in Zusammenarbeit mit allen relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen in Form eines Wettbewerbs im Rahmen der AGENDA 21 eine globale Nachhaltigkeitsstrategie, diese	Zu a): Der Fuß- und Radweg ist bereits in Ansätzen vorhanden und stellt keine neue Wegeführung dar. Außerdem hat der Weg eine historische und ortsbildprägende Relevanz. Zudem ist zu erwähnen, dass die Trasse, die für die umzulegende Gasleitung vorgesehen und von Bewuchs freizuhalten ist, dort mitläuft. Zu b): Durch die Festsetzung der Höchstwerte der Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß Baunutzungsverordnung ist eine volle Ausnutzung der Flächenpotenziale möglich, sodass nicht an anderer Stelle weitere Flächen ausgewiesen werden müssen. Die Flächen sind für eine Erweiterung des Betriebsstandorts des Getränkeherstellers sehr gut geeignet und werden voraussichtlich auch voll ausgenutzt, ohne unnötige Flächen zu verschwenden.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		ist noch nicht fertig und soll Leitlinie städtischen Handels werden, aber es wäre erforderlich, sich schon jetzt an diese Strategie zu halten. In Leitlinie SZ 3.1.1.1 heißt es, dass <i>flächensparend</i> Gewerbegebiete ausgewiesen werden sollen. Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl sollte der im Sinne eines ökologischen Flächenressourcenmanagements möglichst hoch angesetzt werden. aa) Auf den Bauflächen selbst, sollte das Maß der baulichen Nutzung möglichst hoch sein. Vorgesehen ist eine Grundflächenzahl von 0,8. Wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden, so spricht nichts dagegen, dass Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 Abs 2. BNutzVO im nordwestlichen Teil der Fläche auf 0,9 zu erhöhen und zum Ausgleich dafür die nicht bebaubaren Flächen im südöstlichen Teil der Fläche zum Tüterbach hin entsprechend zu vergrößern. Damit wird erreicht, dass die gewerbliche Nutzbarkeit der Fläche nicht verkleinert wird, im gleichen Atemzuge die Flächen, die dem Schutz der Natur dienen, vergrößert werden. Der gleiche Grundsatz gilt auch für die Festlegung der GFZ auf über 2,4 im nordwestlichen Teilbereich. Die im B-Plan festgelegten Begrünungsflächen sind nur dann von einigem ökologischen Wert, wenn sie in Zusammenhang stehen mit den Ausgleichsmaßnahmen am Tüterbach. bb) Auf Parkflächen sollte möglichst zu Gunsten von Parkdecks zwei- bis dreigeschossig, je nach Notwendigkeit, verzichtet werden. Auch auf ökologisch sinnlose Grünflächen rund um die Baulichkeiten sollte zugunsten der Bündelung der Flächen dort, wo sie ökologisch mehr Sinn machen, verzichtet werden. Leider finden wir unschöne Beispiele gleich im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet Winterstraße/Südring. Auf allen Flächen ist mit den zur Verfügung	Zu aa): Die festgesetzten Werte entsprechen bereits den Orientierungswerten für Obergrenzen der Baunutzungsverordnung. Im Übrigen sollen eine weitreichende Flexibilität bei der Entwicklung der betrieblichen Konzeption ermöglicht werden. Gleichwohl sind bei maximalen Gebäudehöhen von 12 und 16 m optimierte Flächennutzungen, wie sie in der Stellungnahme vorgeschlagen werden, im Rahmen der getroffenen Festsetzungen möglich. Zu bb) Der Bebauungsplan stellt eine Angebotsplanung dar. Mehrgeschossige Stellplatzanordnungen sind grundsätzlich möglich. Ferner die Festsetzungen zur Stellplatzeingrünung und zur äußeren Eingrünung der betrieblichen Zusammenhänge, die sind insbesondere auf größeren Flächenpotentialen auf der Südostseite zu den bestehenden Waldbereichen befinden.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		stehenden Quadratmetern überaus großzügig umgegangen worden. Es entstanden viel wertloses Kurzrasengrün, reichlich Parkplätze jedoch wenig Arbeitsplätze. Dieses mag zwar repräsentativen Bedürfnissen entsprechen, aber nicht den Notwendigkeiten eines generell sparsamen Umgangs mit Flächen. Eine ähnliche Flächenverschwendung ist in vielen neueren Gewerbegebieten zu beobachten. Im Gegensatz zu den benannten sowohl ökologisch als auch klimatechnisch sinnvollen Zielsetzungen eines modernen B – Plans, sieht der B - Planentwurf in konventioneller Umsetzung des § 9 Bundesbaugesetz vor, dass oberirdische PKW - Stellplätze mit einer entsprechenden konventionellen Begrünung in ausreichender Weise zu schaffen sind. Dies entspricht in keiner Weise mehr klimatechnisch notwendigen und ökologisch notwendigen modernen Plans. Vielfach ist nachgewiesen, dass pflegeleichte Begrünung und zwischen Parkflächen ökologisch nichts bringen und im Sinne der Zielsetzungen kontraproduktiv sind. Wenn sicherlich das Vorhalten von PKW - Stellflächen baurechtlich festgelegt werden muss, dann sollte dieses in größtmöglicher Schonung natürlicher Flächenressourcen erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bereits Klimaschutzgründe die Reduzierung von PKW - Stellflächen erforderlich macht. Diese PKW - Stellflächen sollten in jedem Fall als Parkdeck ausgestaltet werden. Zwar ist in 10.5 des B-Plan Entwurfs vorgesehen, dass Stellplatzanlagen mit Bäumen zu begrünen sind, es verbleibt jedoch dabei, dass solche zwischen Asphalt gepflanzte Bäume kein optimales Entwicklungspotenzial haben und daher kaum zur ökologischen Wertigkeit der Flächen beitragen. Die dort vorgeschlagenen Bäume wie Blumenesche (<i>Fraxinus ornus</i>) und Französischer Ahorn (<i>Acer monspessulanus</i>), die in die mediterrane Flora gehören, sind im Gebiet total gebietsfremd. Aus	Zu den zuvor genannten Eingrünungsmaßnahmen kommen Festsetzungen zu Dach- und Fassadenbegrünungen hinzu. Im Ergebnis wird das erarbeitete Grünkonzept aus stadtgestalterischen und ökologischen Gründen hier für sinnvoll erachtet. Eine Aussage zu den tatsächlichen PKW-Stellplatzbedarfen ist aktuell nicht möglich. Dies auch aus dem Grund, dass eine gute Anbindung an den öffentlichen Bus-Nahverkehr besteht und die Nutzung von Fahrrädern und hier besonders die von E-Bikes stetig zunimmt. Aus diesen Gründen sowie im Hinblick auf eine betriebsbezogen freie Erstellung eines baulichen Konzepts sollen keine Festsetzungen zu Parkdecks getroffen werden.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		klimatechnischen Gründen mögen sie in der Innenstadt richtig aufgehoben sein, da sie sicherlich eine 5° höhere Temperatur ertragen als heimische Baumarten, sie gehören jedoch nicht in die Außenbereichsgestaltung eines Gewerbegebietes. Diese Bäume dort anzupflanzen zu wollen, ist eine nicht zielorientierte, wenig hilfreiche Idee. cc) Gegen eine schmale äußere Eingrünung vor allem zur Gütersloher Straße in ist nichts einzuwenden, dennoch sollten die als PF 1 bezeichneten Pflanzflächen noch schmaler gehalten werden und das ganze Baufenster dort nach Nordwesten gerückt werden. Der ökologische Wert einer Grünfläche zur A33 hin ist nicht ersichtlich. Vielmehr ergibt sich durchaus Potential die Tüterbachau entsprechend zu vergrößern, wenn das Baufenster nach Nordwesten rückt. Richtig ist, die Alleeebäume an der Gütersloher Straße möglichst zu erhalten und auch nach Erforderlichkeit zu ersetzen. Die dortige Planung setzt leider die Fehlplanung des verschwenderischen Umgangs mit Gewerbefläche an der Winterstraße, Gütersloher Straße, Südring fort und schafft einen viel zu breiten boulevardartigen Charakter der Bebauung. Repräsentative Gründe sollten bei der Bauleitplanung keinerlei Rolle spielen und hinsichtlich ästhetischer Gründe wechseln sich die Anschauungen nach den wissenschaftlich erkannten Bedürfnissen. dd) Die nach Planzeichenerklärung als Pflanzfläche PF 2 bezeichnete äußere Eingrünung ist komplett abzulehnen. Hingegen sollte versucht werden, diesen Teil zunächst einmal oberbodenmäßig abzuschieben und der Sukzession zu überlassen. In Zusammenhang mit der ökologischen Melioration der Tüterbachauen ergibt sich ein höherer ökologischer Sinn als Flächen für Wegebeziehungen und Vorgartenbegrünung zu verschwenden. ee) Statt eines 15 Meter breiten Grünstreifens zur BAB A 33 und eines Streifens zur Gütersloher Straße hin, sollten die Freiflächen eher im Osten und Süden angelegt werden, um dort Platz für eine	Zu cc): Die alleearartigen Bäume und der Pflanzstreifen von 5 m Breite werden im Straßenrandbereich der Gütersloher Straße zur Einfassung der Baugrundstücke für städtebaulich angemessen und zielführend erachtet. Besondere repräsentative Gründe sind hiermit nicht verbunden. Bei der Fläche zur A33 handelt es sich um die verschobene Kompensationsfläche E10.8 im Rahmen der Planfeststellung zum Autobahnbau. Zu dd): Diese Pflanzmaßnahmen dienen der äußeren Eingrünung und insbesondere auch einer naturnahen Abgrenzung gegenüber dem Umfeld mit frei wachsenden Gehölzen. Siehe Kommentare zu cc) und dd).

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Entwicklung zu schaffen, die die Biodiversität in der Tüterbachaue und im Eichen-Buchenwald des Dünenzugs zu erhöhen in der Lage ist. c) Um die Freiflächenbeziehung – wie eingangs erwähnt- zwischen den Flächen nördlich vom Ortskern Ummeln im Bereich Heidekamp und den Flächen Tüterbach – Trüggelbach nicht gänzlich zu zerstören, wäre im Sinne eines potentiellen Biotopverbunds zu fordern, im Bereich der südlichen B-Planfläche unter der 110 KV Freileitung einen Schutzstreifen von mindestens 100 bis 150 Metern zu belassen und diesen landschaftlich mit der Tüterbachaue zu verknüpfen. Als Alternative käme in Frage, diese Freiflächenbeziehung beidseits des Pivitsweg zu gestalten und diese Flächen in 100, möglichst 150 Meter Breite auszuhagern und als extensives Grünland zu nutzen. Die Pflege der Flächen könnten vielleicht durch eine Schafbeweidung bewirkt werden, wobei die Schafe um wirklich eine Aushagerung zu erreichen, nachts eingepfercht werden müssten. d) Vorgesehen ist die verkehrliche Erschließung über den Pivitsweg. Dieses ist sicherlich eine erschließungstechnische günstige Lösung. Es sollte jedoch ernsthaft erwogen werden, den Pivitsweg gänzlich bis knapp östlich des Trüggelbachs an der letzten westlichen Bebauung einzuziehen und lediglich die fußläufige Verbindung -wie oben beschrieben- zum Solinger Weg zu belassen. Die Erschließung könnte dann flächensparend knapp an der Böschung der A33 erfolgen. Dies würde LKW-Verkehre auf vielen 100 Meter von der B61 fernhalten und erlaubte den Rückbau der B61 bereits ab südlich der A33. Darüberhinaus ist nicht mehr zu vertreten, die B61 in einer Ausbaubreite von 16 Meter zu planen. Angesichts der Tatsache, dass die Planungen für die Ummelner Ostumgehung weit fortgeschritten sind und sich wohl nicht mehr verhindern lassen, ist es in Hinblick auf Klimawandel, Notwendigkeit einer Verkehrswende und zwingend	Zu c): Im Plangebiet selbst befinden sich keine Biotopverbundflächen. Darüber hinaus besteht laut Biotopkataster NRW keine Verbindung von West nach Ost durch zusammenhängende Biotopverbundflächen. Zu d) Der Ausbau einer Einmündung auf der Gütersloher Straße unmittelbar südlich der A33 ist verkehrstechnisch und aus Platzgründen nicht möglich. Die vorliegenden flächenhaften Festsetzungen zur Größe und Lage der öffentlichen Verkehrsflächen sind als planungsrechtliche Vorgaben geeignet, einen Ausbau sowohl mit, als auch ohne Ortsumgehung umzusetzen. Auf der Ebene der vorliegenden Bebauungsplanung sind Anforderungen berücksichtigt, die

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		gebotener Flächenressourcenschonung wenig hilfreich, noch eine Planung der B 61 mit 16 Meter Breite zuzüglich 6 Meter breiter, bzw. 10 Meter breiter Nebenanlagen südlich des Pivitswegs in Form von Abbiegespuren und verkehrstechnischer notwendiger Flächen vorzusehen. Je knapper der Erschließung an der A 33 Böschung läge, desto mehr Flächenressourcen werden gespart. Außerdem würde diese verkehrliche Erschließung voraussetzen, dass ein gutes Dutzend gesunder Alleebäume (14 Spitzahorne) gefällt werden. Diese Alleebäume stellen immer auch ein wichtiges Insekten- und Vogelhabitat dar, welches durch die Entnahme der Bäume zunächst wegfällt. Durch die Neupflanzung können die Abgänge ökologisch frühestens in 25 Jahre kompensiert werden. Ein Hindernis für die vorgeschlagene Erschließung stellt möglicherweise die A33 Brücke über die Gütersloher Straße dar, wenn argumentiert wird, der LKW-Verkehr muss bereits komplett eingefädelt sein, bevor er die Brücke erreicht. Wenn jedoch, was leicht möglich ist, Fuß- und Radweg jeweils an den Außenkanten der Brückenpfeiler entlanggeführt würden, würde man Platz sparen für die erforderliche LKW-Einfädelung. Außerdem sollte davon ausgegangen werden, dass sich der LKW-Verkehr nicht mehr in eine Bundesstraße einfädeln muss, sondern in eine Ortsstraße, wo langsam gefahren wird. Eine solche Geschwindigkeitsbegrenzung würde hier ausdrücklich für diese Stelle gefordert. Ein Rückbau der B61 südlich des Pivitsweges im Ortskern von Ummeln wäre im Falle der Fertigstellung der Ostumgehung obsolet, wenn die vorgeschlagenen Planungen umgesetzt würden. Anders wäre die Planung nur zu beurteilen, wenn, was aus naturschutzfachlichen Gründen sehr begrüßt würde, gänzlich auf die Ostumgehung verzichtet würde. Beide Planungen, im verkehrstechnischen Sinne, im vollen Umfang umzusetzen, wäre planungstechnisch nicht mehr ausgleichbar. In diesem Zusammenhang dem Straßenbaulastträger 20 Meter nichtüberbaubare Zone vom Fahrbahnrand	sich sowohl aus einer Bundesstraße (Straßenbaulastträger Straßen.NRW), als auch aus einer Landstraße (Stadt Bielefeld) ergeben. Die Flächenaufteilung ist nur nachrichtlich. Festgesetzt ist die Gesamtfläche, die jedoch im Ausbau reduziert werden kann. Die diesbezüglichen Inhalte sind mit Straßen.NRW, dem Amt für Verkehr der Stadt Bielefeld und dem beauftragten Ingenieurbüro verfahrensbegleitend abgestimmt. Im Falle der Alleebäume wurden in die Abstimmungen und Entscheidungsprozesse weitere Fachämter, Ausschüsse (z. B. der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (AfUK)) sowie die Bezirksregierung Detmold einbezogen. Wenn es zu einem späteren Zeitpunkt Rahmenbedingungen geben sollte, die einen Verzicht auf die 20 m Anbauverbotszone zulassen, ist dann zu entscheiden, wie hier mit Baurechten bzw. stadtgestalterisch zu verfahren ist. Dies müssen nicht zwingend Baurechte sein. Hierzu wäre dann möglicherweise eine Bebauungsplanänderung erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		an zu sichern, geht naturschutzfachlich in die völlig falsche Richtung und perpetuiert veraltete, nicht mehr zukunftsweisende Planungsgrundsätze, im kontraproduktiven Gegensatz zu einer politisch - wie unter 3.b) dargelegt -ja offenbar gewollten Flächenressourcenschonung. Unterstellt, die Ostumgehung Ummelns würde umgesetzt, läge auf der Ortschaft Ummeln lediglich Ziel- und Quellverkehr ohne Durchgangsverkehr und ganz besonders ohne LKW-Verkehr. Die Möglichkeit, dort zu verkehrsberuhigenden Maßnahmen mit verengten Fahrbahnen und Tempo 30 im Ortskern zu kommen, würde von den Ummelner Bürgern sicher begrüßt. Daher werden breite Beschleunigungsspuren ohnehin nicht mehr gebraucht. Die LKW können bis zum wenige 100 Meter entfernten Südring bzw. zur Autobahn auch langsamer rollen. e) Der B-Plan sieht ausschließlich Flachdächer vor, angesichts der Größe der zulässigen bebauten Fläche eine plausible Festsetzung. Zulässig seien Dachbegrünung und Solarenergieanlagen. Besser wäre aus naturschutzfachlicher und auch klimapolitischer Sicht, entweder die Begrünung oder noch besser die Solaranlagen zwingend festzulegen. Da hinsichtlich solcher Festlegungen kaum mit ernstzunehmendem Widerstand gerechnet werden muss, würde eine solche Planfestlegung zu einer win/win Situation für alle Seiten führen, die nicht näher erläutert zu werden braucht. 4. Zur textlichen Begründung des B-Planvorhabens soll vor allem noch hinsichtlich der umweltrelevanten Maßnahmen Stellung genommen werden. a) Auch in Bezugnahme auf die Umweltprüfung des Büros Korte-meier und Brokmann im Rahmen der vorgelagerten Regionalplanänderungen geht die Stadt davon aus, dass die negativen Umweltauswirkungen erheblich sein werden, aber bei einem Ausgleichsbedarf von 29.401 m² ausgleichbar wären. Hervorzuheben	Regelungen zur Richtgeschwindigkeit sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Diese liegen im Zuständigkeitsbereich des zuständigen Straßenbaulastträgers. Zu e): Im Bebauungsplan sind Dach- und Fassadenbegrünung nicht als Empfehlung, sondern zwingend festgesetzt.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		ist, dass die angedachte Aufwertung der Reiherbachaue als größere Maßnahme vom Naturschutz begrüßt wird. Insgesamt kommen wir aber zu der Bewertung, dass die Flächenversiegelung und die negativen Umweltwirkungen nicht ausgleichbar sind, wie in 3. c) erläutert. b) In 6.1.2 der Begründung ist als erster Punkt zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen die Reduzierung neuer Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß genannt worden. Dies kann nur unterstrichen werden, findet sich aber im zeichnerischen Teil des Plans nicht wieder. Diesbezüglich habe ich weiter oben bereits viele Anregungen gegeben, wie man diesen textlichen Plangrundsatz mit Leben füllen könnte. c) Bei den Festsetzungen für Versorgungsanlagen und Wasserflächen findet sich der Hinweis, dass Regenrückhaltebecken möglichst naturnah zu gestalten seien. Dieses Vorhaben möchten wir insoweit ergänzen, dass die beste Form der naturnahen Gestaltung der Verzicht auf die Bepflanzung von Bodenflächen ist. Der sandige Untergrund dürfte sich für die Abschiebung von Blänken eignen, die sich spontan besiedeln und wenn auf das Zurückdrängen von Störzeigern geachtet wird einen erheblichen Zuwachs von Biodiversität bedeuten würden. In vielen Bereichen des benachbarten Kreises Gütersloh wurden solche Blänken in Sandgebieten zum Zwecke des Naturschutzes ausgeschoben bzw. regelmäßig abgeschoben, die „Hot-Spots“ für bedrohte Pflanzen- und Tierarten geworden sind, da sich viele Samen über 100 Jahre im Boden erhalten und durch solche Maßnahmen neu ansiedeln. Desweiteren findet sich der Hinweis, auf Schotterrasenwege. Hiergegen bestehen keine Einwände. Es sollte jedoch streng darauf geachtet werden, dass der Schotter zu dem eher basenarmen Bodenprofilen passt. Die Böden sind dort nicht kalkhaltig, Kalkschotter begünstigte nur weitere Florenverfälschung.	Zu b): Die Anregungen zu verschiedenen Aspekten werden zur Kenntnis genommen. Gleichwohl stellt das vorliegende Plankonzept das Ergebnis der Erörterungen, Abstimmungen und Abwägungen des Gesamtverfahrens von der Regionalplanänderung bis zur Satzungsfassung des Bebauungsplanes dar. Zu c): Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden keine genaueren Festsetzungen zur Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens getroffen. Dies ist im Rahmen der Ausführungs- bzw. Erschließungsplanung mit den zuständigen Fachabteilungen zu regeln. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch hierzu werden im Bauleitplanverfahren keine weitergehenden Festsetzungen erfolgen.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Zur fachgerechten Erstaufforstung würden wir vorschlagen: Fagus sylvatica (Rot-Buche), Quercus petraea (Trauben-Eiche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Betula pendula (Hänge-Birke), Sorbus aucuparia (Eberesche), Frangula alnus (Faulbaum), Ilex aquifolium (Stechpalme), gegebenenfalls auch Betula pubescens (Moor-Birke), und Alnus glutinosa (Schwarz-Erle) an entsprechend feuchten Stellen. Dieses Artenspektrum des Fago-Quercetums (Eichen – Buchenwald) entspräche etwa dem dort zu erwartenden natürlichen Baumarteninventar. d) Zur Berechnung des Kompensationsbedarfs in 6.1.3. der Begründung soll nicht näher Stellung genommen werden, nur insoweit, dass nicht ersichtlich ist, dass die Vernichtung eines Trinkwasserschutzgebietes lediglich mit einem Ausgleichsaufschlag von 20% ausreichend gewichtet ist, angesichts des Umstands, dass die Reiherbachaue ja bereits weitgehend ökologisch intakt ist. Die Verbesserung dieses Gebiets wiegt daher die Verschlechterung des Plangebiets nicht auf. Wie oben bereits mehrfach dargestellt, sollten sich die Ausgleichsmaßnahmen verstärkt auf die Fläche selbst beziehen. Die Ausgleichsfläche im Südwesten, grenzt ebenfalls an ein Gewerbegebiet an. Zurzeit ist dieses genutzt von Freizeiteinrichtungen mit relativ wenig Stellflächenbedarf bzw. dem Lidl-Markt. Es steht zu befürchten, dass diese geplante Ausgleichsfläche künftig wieder entwertet würde, da städtische Planungsvorgaben für den Stadtteil Ummeln weiteren Bedarf für Lebensmitteleinzelhandelsflächen sehen, obwohl bereits zwei Lebensmittelmärkte in unmittelbarer Nähe vorhanden sind. Lebensmitteleinzelhandelsflächen bedeuten vor allem großräumige, versiegelte Parkflächen, bei wenig geschaffenen	Die festgesetzten Pflanzenarten wurden vom Gutachter vorgeschlagen, die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzlisten im Rahmen der Beteiligungen von Fachämtern betrachtet. Es gibt einige Übereinstimmungen mit den vom Einwender vorgeschlagenen Arten. Relevante Gründe für eine Überarbeitung sind nicht erkennbar. Zu d): Bedeutsam für die Gesamtbewertung ist die Lage im Wasserschutzgebiet und im Einzugsgebiet von Anlagen der öffentlichen Trinkwassergewinnung, die je nach vorliegendem Geschütztheitsgrad eine sehr starke Wertung erfährt. Die verfügbaren Flächen, die für Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet in Frage kommen, wurden weitgehend ausgenutzt. Bei externen Ausgleichsmaßnahmen wurde darauf geachtet, dass diese möglichst nah am Eingriffsort liegen. Gegenstand der Betrachtungen ist die vorliegende Planung. Entwicklungen im Bereich der Sportmühle und des Lidl-Markts oder sonstiger Lebensmitteleinzelhandelsflächen sind nicht Gegenstand des hier vorliegenden Verfahrens.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		festen Arbeitsplätzen. Bekannt ist, dass solche Lebensmittelsupermärkte immer mit einer um 30% größeren Stellplatzkapazität planen als erforderlich, da der Kunde keinesfalls den Eindruck bekommen soll, er hätte etwa Schwierigkeiten einen Parkplatz zu finden. Das sorgenfreie, platzverschwenderische Vorfahren-Können gehört demgemäß zum essentiellen Konzept solcher Märkte. Das durch die Ausgleichsfläche zu vergrößernde Waldhabitat, dass dann direkt an versiegelte Flächen anstöße, wäre viel zu klein, um von nennenswertem ökologischen Nutzen zu sein. Daher wäre mindestens zu fordern, dass sich die Ausgleichsfläche auf diesem Grundstück nicht an einen versiegelten Rand stößt. Das heißt, auch hier sollte dann platzsparend gebaut werden. Mehrstöckig und mit Parkpaletten mit der Maßgabe, den östlichen Bereich zum Tüterbach hin für ökologische Ausgleichsmaßnahmen zu nutzen. Die Ausgleichsfläche an der südlichen Kasseler Straße liegt sehr nahe am Siedlungszentrum Ummeln, einen größeren ökologischen Mehrwert bringt die Umwandlung der Ackerfläche in Wald nicht, obwohl sie im Ausgleichsverfahren maximale Ökopunkte bringt. Vielmehr perpetuiert diese Maßnahme nur die bereits vorhandene mosaikartige Siedlungsstruktur mit nur noch mosaikartigen Wald- und Freiraumflächen. Man kann sich des Eindrucks einer breiartigen Entwicklung ohne klare Freiraumkonzepte nicht erwehren. e) Zu Punkt 6.2 Artenschutz ist der Begründung insoweit zuzustimmen, dass die B-Planflächen selbst auf Grund der Intensivbewirtschaftung eine deutliche Verringerung der potentiellen Artenvielfalt aufweisen. Dennoch würde sich eine vollständige Umsetzung des B-Planentwurfs wie beschrieben sehr negativ auf die angrenzenden Flächen auswirken. Der entstehende Riegel zerreißt bestehende und potentielle Ökosystemnetzwerke auf vielfältige Weise und die wertvollen Flächen drohen trotz Ausgleichsmaßnahmen weiter zu verarmen.	Auswahl und Aufwertung der Flächen sind ebenfalls umfassend im Bauleitplanverfahren erfolgt. Eine teilweise ortsübergreifende Freiraumplanung ist hier nicht Gegenstand der Betrachtungen. Das vorliegende Plankonzept wurde maßgeblich auf der Grundlage der im Rahmen der Planaufstellung erstellten Gutachten sowie der durchgeführten Abstimmungs- und Beteiligungsprozesse sachgerecht und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben erstellt. Erkenntnisse über eine erhebliche Beeinträchtigung von Ökosystemnetzwerken haben sich dabei nicht ergeben.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Wie aufgezeigt, zeigt sich dieses besonders avifaunistisch. Dass die Vernichtung der Kiebitzhabitate durch Herstellung einer Fläche in der Reiherbachaue ausgeglichen werden kann, entzieht sich der Plausibilität. Wie man die Paare dauerhaft umsetzen will, erhellt sich jedenfalls nicht. Es ist völlig unklar, ob es gelingen kann, die Kiebitzpaare zu bewegen, sich wirklich dauerhaft in der Reiherbachaue niederzulassen. Insbesondere der dramatische Rückgang des Kiebitz' allein in den letzten Jahren (von 2004 mit noch 68 Brutpaaren auf nur noch 21 Brutpaare im Jahr 2019, Tendenz auch 2020 weiter fallend) zeigt die Bedeutung jedes potentiellen Brutplatzes. Wenn die Stadt Bielefeld ihren Beitrag zum Erhalt der Biodiversität ernst nimmt, muss sie diese verstärkter berücksichtigen. Die Verarmung der Flächen in avifaunistischer Hinsicht hat auch Auswirkungen auf die Pflanzensoziologie. Der wichtigste natürliche Austauschvektor für die Pflanzenoberfläche, nämlich die Diasporenausbreitung über die Vögel wird erschwert. Rückkoppelungseffekte gibt es jedoch nicht nur zwischen Botanik und Vögeln, sondern auch zu Insekten und Fledermäusen. Insgesamt wird die Artenverarmungsspirale durch die Maßnahmen weitergedreht. Zwar wird in der B-Plan Begründung richtig analysiert, dass durch die geplanten Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Artenvielfalt zu erwarten sei, die lokalen Populationen aber in ihrem jetzigen Erhaltungszustand durch die Ausgleichsmaßnahmen aber gesichert werden könnten. Diese Schlussfolgerung ist, wie gezeigt bei den wichtigen planungsrelevanten Arten nicht korrekt. Vor allem hinsichtlich des Kiebitzes bleiben die Schlussfolgerungen des Plans ein frommer Wunsch. f) zu Punkt 6.3.2 wird richtigerweise betont, dass die geplante Flächenversiegelung natürlich gravierende, nachteilige Auswirkungen auf die quartäre Grundwasserbildung habe, Gewinnungsbrunnen	Angesichts der mit dem Planvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der im Vorhabenbereich nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes, sind im Sinne des § 44 BNatSchG zum Ausschluss der Erfüllung eines Verbotstatbestands bei einer Umsetzung der Planung funktionserhaltende müssen Maßnahmen nachgewiesen werden. Für den Kiebitz ist ergänzend der Nachweis bzw. die Festsetzung funktionserhaltender Maßnahmen (CEF) erforderlich. Diese Maßnahmen sind vor dem Funktionsverlust der bestehenden Strukturen im Bereich der B 61 umzusetzen und im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu verorten. Dabei erscheint im Hinblick auf die gesamträumliche Lage sowie andere im Umfeld gelegene Bauprojekte (Ausbau A 33, geplante „Ortsumgehung Ummeln“ etc.) eine Kompensation im unmittelbaren Nahbereich der Eingriffsflächen nicht sinnvoll. Vielmehr werden Maßnahmen zur Förderung der Population in einer etwas größeren Entfernung bis ca. 3 km empfohlen (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2017). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kiebitz als Charaktervogel offener, bevorzugt feuchter, extensiver Grünlandgebiete anzusehen ist, der seit einigen Jahren verstärkt auch in Ackerland brütet. Zu f): Gewinnungsbrunnen sind im Bauleitplan nicht geplant.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		seien aber nicht betroffen. Hierzu wird nicht Stellung genommen. Jedoch wirkt sich jede Flächenversiegelung global ein stückweit auf die Grundwasserbildung aus und führt mittelbar ebenfalls zu fortschreitender Artenverarmung. g) zu Punkt 6.3.3 wird auf die getrennte Einleitung des Niederschlagswassers in den Tüterbach hingewiesen. Hier sei zunächst darauf hingewiesen, dass bei Umsetzung der Maßnahmen von den abgeschobenen bzw. extensiv bewirtschafteten Flächen keine Gefahr mehr drohte und auch eine Nährstoffanreicherung nicht mehr zu befürchten wäre, und dadurch die wassertechnische Behandlung der Niederschlagswässer einfacher würde. h) Klimatechnisch ist zu Punkt 6.5.1 zu erwähnen, dass robuste Bäume auf Parkflächen, die im Übrigen abgelehnt werden, keinen Ausgleich für die weitgehende Versiegelung der Flächen bieten. Acer monspessulanus (Französischer Ahorn), verbleibt relativ klein, bietet klimatechnisch aber genauso wenig Ausgleich wie die Blumenesche, die zugegebenermaßen zwar schön blüht, die aber zum mediterranen Florenelement gehört und eher auf basischen bzw. kalkreichen Böden (Reaktionszeiger 8) zu erwarten wäre. Das heißt, sie würde ohnehin nicht gedeihen. Wenn Bäume für Parkflächen, oder sonstige Freiflächen ausgewählt werden sollen, dann eher Hainbuche, Faulbaum, Stieleiche und Rosskastanie. Eine klimatechnische Verschlechterung kann nur durch Offenhaltung weiterer Schneisen, wie oben beschrieben, gewährleistet werden. Hinsichtlich der Gestaltung der Dächer wäre dem Klimaschutz sicherlich die Aufstellung von Photovoltaikanlagen am förderlichsten, da diese sicherlich direkt dazu beitragen, fossile Rohstoffe, deren Verbrennung bekanntermaßen Hauptverursacher des Klimawandels sind, im Boden zu belassen.	Zu g) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Darin wird von jetzt bestehenden Vorbelastungen gesprochen. In der Begründung wird dargelegt, dass das Niederschlagswasser ohne Vermischung mit Schmutzwasser dem Tüterbach zugeführt wird. Zuvor wird dieses noch gereinigt. Details hierzu ergeben sich später in der Ausführungs- und Erschließungsplanung. Zu h) Die zu wählenden Bäume sind entsprechend abgestimmter und festgesetzter Pflanzliste vorgegeben. Die Anordnung von Bauflächen ist Teil der umfassenden Abstimmungen im Planverfahren. Photovoltaikmodule sind auf mindestens 50 % der geeigneten Dachflächen vorzusehen.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Planung aus naturschutzfachlicher Sicht in der vorgelegten Form nur gänzlich abgelehnt werden kann, und allenfalls die unter B 2. Aufgezeichnete Alternative unter großen Bedenken und mit all den naturschutzfachlichen Begleitmaßnahmen durchgewunken werden könnte.	Die im Rahmen von Regional- und Flächennutzungsplanung sowie dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren erarbeiteten Lösungsansätze werden insgesamt als zielführend und geeignet erachtet, die mit einer baulichen Nutzung verbundenen Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt zu mindern und auszugleichen.

Hinweis:

Die laufende Nummerierung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt entsprechend der verwaltungsinternen Beteiligungsliste.

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

(Nr. gemäß Beteiligungsliste – TÖB)

- 2.1 a) Polizeipräsidium Bielefeld – Direktion K/KK 34 KP/O
- 2.5 a) Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen
- 2.5 b) Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- 2.11 Unitymedia NRW GmbH
- 2.13 moBiel GmbH
- 2.14 BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
- 2.20 Avacon AG - Prozesssteuerung – DGP
- 2.21 TenneT TSO GmbH
- 2.24 Handwerkskammer
- 2.42 Heimatverein Senne I e. V.

3. Änderungsvorschläge der Verwaltung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/U 15

Aufgrund der vorliegenden Anregungen und Hinweise aus der Ämterabstimmung ergeben sich gegenüber dem o.g. Bebauungsplan-Entwurf im Wesentlichen die unten aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen.

Es handelt sich hierbei lediglich um geringfügige Ergänzungen und Konkretisierungen. Die Änderungen und Ergänzungen dienen der Klarstellung; sie betreffen nicht die Grundzüge der Planung.

Im Einzelnen:

Übersicht der redaktionellen Ergänzungen und Änderungen der Planunterlagen nach der Offenlage

▪ Nutzungsplan

- Ergänzung von Maßketten, um die geometrische Eindeutigkeit der Plangebietsabgrenzung zu gewährleisten.
- Eintragung der anbaufreien Zone entlang der B61 / Gütersloher Straße.
- Eintragung neuer Verlauf Gasleitung (Westnetz).
- Eintragung Leitungsrecht zwischen den Teilflächen durch den Pivitsweg.
- Verbreiterung der Verkehrsfläche im Bereich der Straße Pivitsweg um 0,5 m je Seite, um gem. der Forderung des Fachamts die erforderliche Gesamtbreite für die gemeinsamen Geh-/Radwege bereitzustellen.
- Anpassung der Verkehrsfläche im Einmündungsbereich des Knotenpunkts gem. der Ausbauplanung.
- Verschiebung der PF1 Flächen entlang der Gütersloher Straße in Richtung Plangebietsinneren.
- Erhalt von 4 Bäumen der Baumallee.

▪ Textliche Festsetzungen

- Ergänzung über Untergrundabdichtung von RRB / RKB mit Ton (Kap. 8).
- Korrektur der Flächenangaben zu den Kompensationsflächen
- Änderung Bezeichnung (lat. Name) Traubenkirsche (Kap. 10.1).
- Ergänzung, dass der 4 m breite Streifen als Waldsaum zu entwickeln ist (Kap. 10.1 u 10.2).
- Vorgartenfläche PF 1 nicht mehr nur gärtnerisch, sondern als Vegetationsfläche zu gestalten, um „Schottergärten“ zu vermeiden (Kap. 10.4).
- Herausnahme gebietsfremder Bäume und Ergänzung von geeigneten Bäumen im Punkt „Begrünung von Stellplatzangaben“, um der Stellungnahme des LNU e.V. zu entsprechen (Kap. 10.4).
- Ergänzung von Festsetzungen zu Fassadenbegrünung, Flachdachbegrünung, PV-Anlagen (Kap. 12).
Im Zuge dessen auch Streichung der Anmerkung unter Kapitel 10.4 hinsichtlich Empfehlung von Dach- oder Fassadenbegrünungen.
- Ergänzung E-Mailadresse (Kap. 14 Nr. 1).

- Ergänzende Hinweise zu artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen gem. Stellungnahme des Fachamts (Kap. 14 Nr. 3).
- Hinweise zu externen Ausgleichsflächen unter Kap. 14 Nr. 4 eingefügt (ehemals Kap. 10.1).
- Streichung Brunnenanlagen (Kap. 14 Nr. 6).
- Hinweis zu Pflanzabständen zu Ver- und Entsorgungsleitungen eingefügt (Kap. 14 Nr. 7).
- Adresse aus Hinweis zu Auslage von DIN-Normen entfernt (Kap. 14 Nr.9).
- Hinweis zur Baumallee. (Kap. 14 Nr. 10)
- Ergänzung bzgl. der Ausleuchtung der Maßnahmenflächen (Kap. 10.3)
- Kleinere, redaktionelle Änderungen.

▪ **Begründung**

- Umformulierung des Satzes zu den Untersuchungen für die Knotenpunktplanung, die nicht in einem gesonderten Gutachten niedergeschrieben wurden, um Missverständnisse zu vermeiden (Kap 5.3).
- Weitere Ausführungen entsprechend der ergänzenden Gutachten (Kap. 5.4.1).
- Genauere Beschreibung und Gewässernummer Entwässerungsgraben ergänzt (Kap. 5.7.3).
- Anpassungen hinsichtlich Gasleitungsbetreiber und mögliche neue Trasse für Umlegung (Kap. 5.8.3).
- Ergänzung des Leitungsrechts (Kap. 5.8.4).
- Ergänzende Ausführungen zu Bodendenkmälern und Untersuchungen im Zuge der Baumaßnahmen gem. Stellungnahme des LWL (Kap. 5.9).
- Ergänzende Ausführungen zu Dach- und Fassadenbegrünungen sowie PV-Anlagen (Kap. 5.11.1.).
- Ergänzungen gem. überarbeitetem Umweltbericht (Kap. 6.1).
- Ergänzung von Beispielen hinsichtlich unzulässiger Bohrungen gem. Stellungnahme des Fachamts (Kap. 6.1.1, 6.1.2, 6.3.2).
- Korrektur der Flächenangaben zu den Kompensationsflächen (Kap. 6.1.3).
- Ergänzung zu Genehmigungs- und Verbotstatbeständen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung gem. Stellungnahme der Fachbehörde (Kap. 6.3.2).
- Ergänzende Ausführungen zu Kampfmitteln gem. Stellungnahme des Fachamts. (Kap. 6.4.2).
- Umbenennung des Kapitels 6.5 (Klimaanpassung anstatt zuvor Klimaschutz).
- Herausnahme eines Satzes hinsichtlich Klimatop aufgrund veralteter Untersuchungsergebnisse gem. Stellungnahme des Fachamts (Kap. 6.5.1).
- Ergänzung eines Punktes „Textliche Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünungen“ (Kap. 6.5.1).
- Redaktionelle Ergänzung des Begriffs „Gebäudeenergiegesetz“, da das Gebäudeenergiegesetz (GEG) das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz und EnEV zusammengeführt und abgelöst hat (Kap. 6.5.2).
- Ergänzung zum Landschaftsplan (Kap. 7.4.2).
- Ergänzung zur Vorhaltefläche Radschnellweg (Kap. 5.3.5).
- Kleinere redaktionelle Änderungen.

▪ **Plankarte**

- Anpassung Systemschnitt an Änderungen in Nutzungsplan, die aus dem neuen Verlauf der Gasleitung resultieren.

- Aktualisierte Plandarstellung der Knotenpunktplanung.

- **Umweltbericht**

In den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB haben sich keine Informationen oder Hinweise auf besondere neue umweltrelevante Fragestellungen oder zusätzliche Probleme im Plangebiet ergeben. Die dargelegten Inhalte des erarbeiteten Umweltberichts zur erneuten Offenlage (Stand 30.06.2020) erfordern somit keine erheblichen und wesentlichen inhaltlichen Änderungen für den Satzungsbeschluss. Die vorgenommenen Anpassungen bzw. Ergänzungen reduzieren sich auf in den Satzungsplan aufgenommene Festsetzungen zu Fassaden- und Dachbegrünungen sowie PV-Anlagen. Des Weiteren wurden ergänzende Erläuterungen im Hinblick auf den Belang „Wasser“ bzw. das Wasserwerk 14 (WW 14) aufgenommen, bestätigende Ergänzungsunterlagen, die seitens der DEKRA zu planinduzierten Immissionen vorgelegt wurden, zusammenfassend eingearbeitet, die Bielefelder Planungshinweiskarte „Stadtklima“ in den Darstellungen berücksichtigt sowie verschiedene kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.